

**Informationen aus der
Vereinigung des Katholischen Apostolates**

Nr. 9 (Juni 2005)

INHALT

Zum Werdegang des Generalstatuts

Hubert Socha SAC 2

Bericht vom 5. Wochenende des Einführungskurses, , 04. - 06.03.05 in Mering

Hildegard Mast SAC 19

Bericht vom norddeutschen Unio-Regionaltreffen, 22./24.04.05 in Limburg

Adelheid Scheloske SAC 19

**Vollversammlung des Deutschen Koordinationsrates der Vereinigung des
Katholischen Apostolates, 27. - 29.05.05 in Hofstetten**

aus: Bayerwald-Echo, Mittelbayerischer Verlag Regensburg 20

Unsere Verstorbenen 21

Termine 21

UAC-Nachrichten Nr. 8 (November 2005)

Generalkoordinationsrat der UAC, Rom 22

Häufig verwendete Abkürzungen:

- CIC = Codex Iuris Canonici (Codex des kanonischen Rechtes);
- c., bzw. cc. = Canon, bzw. Canones (kirchliche Rechtsnorm/en) im CIC
- GenStat = Generalstat der Vereinigung des Katholischen Apostolates
- OC = San Vincenzo Pallotti, Opere Complete (mit Angabe des Bandes und der Seiten)
hrsg. von F.Moccia, Rom 1964-1997
- PCL = Päpstlicher Rat für die Laien

Zum Werdegang des Generalstatuts

Hubert Socha SAC

I. Die Notwendigkeit einer rechtlichen Konkretisierung des Charismas Vinzenz Pallottis

Die heutigen Mitglieder der Vereinigung sind nicht der Meinung, dass diese in ihrem jetzigen unvollendeten Zustand belassen werden darf, sondern fühlen sich gedrängt, die durch das Vaticanum II erstmalig eröffnete Möglichkeit zur vollen Realisierung des Werkes Pallottis zu nutzen. Jedes echte Charisma ist zum Dienst in der Kirche bestimmt und unterliegt deshalb der Prüfung durch die zuständigen Hirten. Ein gemeinschaftsbildendes Charisma wie das Vinzenz Pallottis, das auf das universale Apostolat ausgerichtet ist, bedarf darüber hinaus einer rechtlichen Konkretisierung und Einordnung, um in der Communio der Kirche voll gegenwärtig und wirksam sein zu können.

II. Die Präambel zu den Lebensordnungen der Kern- und Gliedgemeinschaften der Vereinigung

Besonders hilfreich für die Erstellung des Generalstatuts war die zunächst dem Gesetz der Gesellschaft des Katholischen Apostolates vorangestellte Präambel. Sie zeigt, wie stark in den Vätern des nachkonziliaren Reformkapitels der Pallottiner die Überzeugung von der gottgewollten Sendung der Vereinigung ausgeprägt war, und das, nachdem noch keine 10 Jahre seit der schmerzlichen Trennung von der Schönstattbewegung und den mit dieser gemachten Erfahrungen vergangen waren.

P. Giuseppe Savastano schrieb dazu in einem Kommentar vom 17.1.1979 [= U 99/10]:

„Die Präambel wurde von einer Kommission erarbeitet, die vom Generalkapitel beauftragt war, das neue Gesetzeswerk... zu erstellen, und ist die Frucht einer langen, gemeinsamen und geduldigen Arbeit...

Von Anfang an war es der Wunsch von P. Wilhelm Möhler, Generaloberer von 1953-1971, auch die Schwestern zu informieren; das gleiche tat sein Nachfolger, der zu früh verstorbene P. Nicholas Gorman...

Die Präambel... beschränkt sich auf das, was allen, die auf Pallotti zurückgehen, gemeinsam ist...“(S. 1). Sie bringt „in einer kurzen und verständlichen Form die wesentlichen Elemente zum Ausdruck...; jene Elemente, die immer mehr die Pallottinische Familie einigen können und müssen und die den Weg öffnen zu einer immer wirksameren Zusammenarbeit... . Für diese Zusammenarbeit könnte ein Statut geschaffen werden“ (S. 4).

„In dieser Weise kann die Präambel allen Teilen der pallottinischen Familie dienen, die sich als gleichberechtigt ansehen, und kann als Vorwort oder allgemeine Einleitung in das Gesetzeswerk eines jeden Institutes“ verwendet werden (S. 1).

In der Präambel erscheint die Vereinigung nicht nur als eine spirituelle Idee oder Handlungsmaxime, sondern als ein bereits sehr konkret strukturierter Gesamtorganismus.

Vom 21. bis 23 März 1979 fand in Grottaferrata ein Kongress der Generalleitungen von sechs Instituten statt. Im Mittelpunkt dieses Treffens stand die Präambel. Ein solches gemeinsames Dokument wurde damals einmütig begrüßt. Denn es zeige, dass die pallottinischen Institute durch denselben Gründer, dieselbe Spiritualität, dasselbe Charisma und dasselbe Ziel geprägt und miteinander verbundene Institute seien. Man beschloss, die Zusammenarbeit zu intensivieren, die Stellung der nicht unmittelbar von Pallotti gegründeten Gemeinschaften, die sich aber auch ganz der Verwirklichung der Vereinigung widmen, besser zu berücksichtigen, die Zugehörigkeitsformen und das Aufnahmerecht zu klären sowie Durchführungsbestimmungen

(*regolamento pratico*) und einen Kommentar zur Präambel vorzubereiten. Die damals genannten Aufgaben und Studien haben nun in dem Generalstatut der Vereinigung einen vorläufigen Abschluss gefunden.

Die Präambel hat den Gliedgemeinschaften in der Vereinigung ein neues Selbstbewusstsein der Zusammengehörigkeit und der Gleichberechtigung geschenkt und wurde so zur stärksten dynamischen Kraft für alle bisherigen Bemühungen um die zeitgemäße Verwirklichung der Vereinigung.

Die Präambel ist nun gemeinsames Gut der Gemeinschaften, die sie sich zu eigen gemacht haben.

III. Etappen der Ausarbeitung des Generalstatuts von Sommer 1989 bis Herbst 1998

Der Wunsch nach einem Generalstatut wurde in den Reihen der Vereinigung zunächst vereinzelt, dann immer häufiger geäußert, vor allem im Jahre 1985 anlässlich des 150-jährigen Jubiläums der Vereinigung¹.

1. Die Generalleitung der Pallottiner beauftragte eine kleine Kommission (PP. Trevisan, Klingenberg, Celona), einen Entwurf für das Statut auszuarbeiten. In seiner Sitzung vom 14. Februar 1989 stellte der Generalrat aber nach einer eingehenden Diskussion fest, „che... non è ancora arrivato il momento di avere uno statuto completo e dettagliato. Si suggerisce che... si elabori una dichiarazione basata sul Preambolo della nostra Legge e che riaffermi il messaggio del nostro Fondatore“². Zu dieser Zeit bestanden noch verbreitete Zweifel, ob ein Statut für die Vereinigung notwendig oder nützlich sei.

2. Am 16. Juni 1989 veröffentlichte der Internationale Rat der Vereinigung die „Allgemeinen Richtlinien zur Inspiration, Koordinierung und Leitung der Vereinigung“³. Sie waren entsprechend der Empfehlung unseres Generalrates als eine Vorstufe für ein späteres Statut gedacht.

3. Unsere Gesellschaft machte sich das Anliegen des Statuts erst auf der XVII. Generalversammlung von 1992 voll zu eigen⁴. Der inzwischen gewachsene Konsens über die Angemessenheit eines Generalstatuts beruhte auf der Überzeugung, dass die Vereinigung in ihrer ursprünglichen, vollen Gestalt verwirklicht werden muss, wenn die pallottinische Familie Gott, dem Gründer, der Kirche und den Bedürfnissen der heutigen Menschen treu sein will.

4. Die Ausarbeitung des jetzigen Textes des Statuts erfolgte in mehreren Etappen, an denen jeweils alle Mitglieder der Vereinigung beratend und kritisch begleitend teilnehmen konnten⁵. Das Statut wurde entworfen, indem man versuchte, hinzuhören, zu fragen: "Was ist seit dem II. Vatikanum in der Vereinigung aufgebrochen, wie sieht sie sich, was will sie?", und die dabei gewonnenen Erkenntnisse in Vorschlägen festzuhalten.

Man kann eine gewisse Parallele sehen zwischen Pallotti und seinen damaligen Mitarbeitern in Rom einerseits und dem seit etwa 1986 ebenfalls in Rom bestehenden internationalen Koordinationsgremium für die Vereinigung⁶ andererseits:

Pallotti suchte in Rom anfanghaft durchzuführen, was einmal sein universal konzipiertes Werk sein sollte.

Das internationale Koordinationsgremium hat sich von Anfang an als eine Gemeinschaft des Gebetes, des Austausches, der geistlichen Unterscheidung und des Apostolates verstanden. Diese Gruppe hat, gleichsam stellvertretend und vorwegnehmend für die ganze Vereinigung, herauszufinden und zu leben versucht, wie sich die Gründung Pallottis heute darstellen könnte und müsste⁷. Als Ergebnis dieses gemeinsamen Suchens und Erprobens erschien 1993 der Faszikel „Vermächtnis und Zukunftsvision der Vereinigung des Katholischen Apostolates“⁸.

Auch für die Erstellung des Generalstatuts waren die Erfahrungen dieses römischen Koordinationskreises wegweisend.

5. Der erste „Entwurf eines Statuts für die Vereinigung des Katholischen Apostolates“ mit zahlreichen Alternativvorschlägen lag am 8. Juli 1994 vor⁹.

Dieser wurde in einer kleinen Kommission (Sr. Teolides Bortoluzzi [Sr. Ines Casarini], Signora Claudia Donnini, P. Séamus Freeman, Sr. Aleksandra Podlezanska) und durch den Internationalen Rat geprüft, so dass am 30. November 1994 eine überarbeitete Fassung fertiggestellt war¹⁰.

Sie wurde am 18. Februar 1995 durch den Internationalen Rat als Arbeitspapier (*Proposta di Lavoro*) an alle Mitglieder der Vereinigung zur Stellungnahme versandt. In dem Begleitschreiben¹¹ wurden den Mitgliedern folgende Fragen vorgelegt:

- Wie ist ihre grundsätzliche Stellungnahme zu diesem Vorschlag des Statutes?
- Kommt in diesem Entwurf unser Charisma klar zum Ausdruck?
- Sind die in diesem Entwurf aufgezeigten Strukturen zureichend? Vielleicht sind sie zu eng oder zu weit?
- Ist der Sprachstil allen Mitgliedern verständlich?
- Sind in diesem Entwurf Artikel, die nach ihrer Erfahrung nicht oder kaum annehmbar sind?
- Welche Artikel sind ihrer Meinung nach die bedeutendsten?

6. Alle eingegangenen Stellungnahmen¹² wurden sorgfältig vom Internationalen Rat mit Hilfe der obengenannten Kommission bei der Überarbeitung des Entwurfs geprüft¹³. Das Ergebnis dieser Revision war das „Generalstatut der Vereinigung des Katholischen Apostolates ad experimentum“ vom 21. Juni 1997. Es wurde erneut den Mitgliedern der Vereinigung zur Begutachtung vorgelegt sowie zu einer ersten Erprobung.

7. In seinem Begleitbrief vom 21. Juni 1997 an alle Mitglieder der Gesellschaft (Die Antwort unserer Gesellschaft auf das Generalstatut „ad experimentum“¹⁴) führte P. General Freeman u.a. aus: Das Generalstatut ad experimentum sollte sofort und eingehend studiert und in unseren Ausbildungshäusern und Zentren der Spiritualität ausprobiert werden. Es sei lebensnotwendig, dass es zum Bestandteil des Programms in der Einführungszeit werde.

Der Generalrat sei der Meinung, dass es an der Zeit sei, auf der nächsten Generalversammlung unser Gesetz mit der Präambel in Einklang zu bringen.

8. Auf der Sitzung vom 10. September 1997 beschloss der Internationale Rat der Vereinigung des Katholischen Apostolates¹⁵,

- ein ad-hoc-Kommission für das Studium der eingegangenen Verbesserungsvorschläge zu bilden (Gabriella Acerbi, Magdalena Bach SAC, Carmel Therese Favazzo CSAC, Pier Giorgio Liverani, Hubert Socha SAC); sie tagte vom 4. bis 9. Mai 1998 in Rom;
- den vorliegenden Entwurf des Generalstatuts von zwei Konsultoren des Päpstlichen Rates für die Laien (= PCL) prüfen zu lassen.

9. Die beiden Konsultoren des PCL, denen der Entwurf im Herbst 1997 vorgelegt wurde, waren die Professoren P. Jesús Castellano Cervera OCD (Antwort vom 10.11.1997 = St 10) und P. Gianfranco Ghirlanda SJ (Antwort vom 21.11.1997 = St 11b). Beide Stellungnahmen waren im Grundtenor positiv.

10. Nach dem Treffen des Internationalen Rates am 11. Mai 1998 wurde der Statutsentwurf von den drei Generalleitungen der Kerngemeinschaften diskutiert. Danach trafen sich am 16. Mai 1998 die drei Generaloberen. Das wichtigste Ergebnis dieser Beratungen war „der Konsens, dass der Generalrektor der SAC Garant des Charismas ist, ohne das «Veto-Recht» in den Nummern 57 und 58 zu erwähnen“¹⁶.

11. Am 10. Juni 1998 konnte der Internationale Rat der Vereinigung nach einigen inhaltlichen und sprachlichen Korrekturen das „Generalstatut der Vereinigung des Katholischen Aposto-

lates «ad experimentum» approbieren¹⁷. Dieser Text wurde am 8. Juli 1998 dem PCL zu einer informellen Begutachtung vorgelegt. Am 31. Juli 1998 antwortete der Untersekretär des PCL, dass das Statut auf der Grundlage der von Pallotti empfangenen Geistesgabe klar und präzise sei, sowohl vom theologischen wie vom kanonistischen Standpunkt¹⁸.

12. Im Herbst 1998 befasste sich die XVIII. Generalversammlung der Pallottiner mit dem Generalstatut, und zwar in folgenden drei Schritten:

(1.) Beschlüsse bezüglich von Veränderungen des Generalstatuts¹⁹

Um die größtmögliche Übereinstimmung zwischen dem Generalstatut und dem Gesetz der Gesellschaft zu garantieren, beschloss die Generalversammlung, dass der wesentliche Inhalt von drei Anträgen, die mit fast einstimmiger Mehrheit angenommen wurden, in das Statut eingefügt werden muss:

(a.) In Art. 31 sollte aus der Präambel i hinzugefügt werden, dass die von Vinzenz Pallotti gegründeten Gemeinschaften die Aufgabe haben, die Einheit und apostolische Wirksamkeit der gesamten Vereinigung zu garantieren.

(b.) In Art. 47 sollte als Abs. 3 ergänzt werden: „Den Nationalen Koordinationsräten gehören Vertreter der vom heiligen Vinzenz Pallotti gegründeten Gemeinschaften ex officio an, sofern sie sich in dem Gebiet befinden“.

(c.) In Art. 63 sollte verdeutlicht werden, dass der General-Koordinationsrat nur dann verbindliche Beschlüsse fassen kann, wenn sich die Stimme des Garanten unter denen der Mehrheit befindet.

(2.) Beschluss zur Änderung des Grundgesetzes der Gesellschaft des Katholischen Apostolates²⁰

Um die volle Übereinstimmung zwischen der Präambel und dem Gesetz der Gesellschaft des Katholischen Apostolates zu garantieren, beschloss die Generalversammlung, in der Nr. 4 Abs. 1 unseres Gesetzes zu formulieren: „Die Gesellschaft ist Kerngemeinschaft in der Vereinigung des Katholischen Apostolates“. Gemeint ist: Sie ist eine, nicht die Kerngemeinschaft. Diese Änderung wurde am 11.1.1999 durch die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens approbiert (Prot.-N. 17-1/99).

(3.) Dekret zum Generalstatut²¹

Schließlich verabschiedete die Generalversammlung das folgende Dekret:

„In Fortführung der Beschlüsse der XVI. und XVII. Generalversammlungen sieht die XVIII. Generalversammlung in dem „Generalstatut der Vereinigung des Katholischen Apostolates“ ... eine tragfähige und zukunftsweisende Grundlage für den Weg unserer Gesellschaft in und mit der Vereinigung.

Deshalb beschließt die XVIII. Generalversammlung folgendes

DEKRET

Das Generalstatut der Vereinigung des Katholischen ... wird «ad experimentum» approbiert und seine Anwendung angeordnet; ausgenommen sind jene Artikel, die die öffentliche Rechtsfähigkeit der Vereinigung voraussetzen (Art. 8, 11, 64 und 68-71).

Der Generalrat wird bevollmächtigt,

- (a.) die von der XVIII. Generalversammlung beschlossenen Veränderungen des Statuts auszuführen;
- (b.) die für die Anwendung dieses Dekretes erforderlichen Schritte einzuleiten;
- (c.) die Promulgation des Dekretes und das Datum der Inkraftsetzung zu verfügen;

- (d.) die Anerkennung der Vereinigung durch den Apostolischen Stuhl zu ersuchen;
- (e.) diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Rat der Vereinigung auszuführen.“

13. Der General-Koordinationsrat befasste sich auf zwei Treffen, am 24. Oktober und am 19. Dezember 1998, mit den von der Generalversammlung beantragten Änderungen:

- Der erste Antrag wurde wortgetreu akzeptiert, aber nicht in Art. 31, sondern in Art. 29 Abs. 1 eingefügt; gleichzeitig wurde eine weitere Ergänzung aus der Präambel g im Abs. 2 des Art. 29 angefügt.
- Der zweite Antrag wurde, wie beschlossen, in Art. 47 Abs. 3 übernommen.
- Der dritte Antrag wurde seinem wesentlichen Inhalt nach in Art. 63 durch die Hinzufügung der Abs. 2-4 berücksichtigt.

14. Am 23. Januar 1999 beschloss der General-Koordinationsrat, das gemäß den Anträgen der Generalversammlung unserer Gesellschaft ergänzte Statut dem Apostolischen Stuhl zur Approbation vorzulegen. Das ist am 8. März 1999 geschehen.

IV. Die Inkraftsetzung des Generalstatuts

1. Im Juli 1999 wurde unserer Generalleitung mitgeteilt, dass der Approbationsantrag noch bei den juristischen Experten des PCL sei, die aber stark durch die Vorbereitungen für das Heilige Jahr in Beschlag genommen seien, so dass wir noch etwas Geduld haben sollten²².

Die offizielle Antwort des PCL trägt das Datum vom 17. August 1999. In ihr wird nichts am Antrag und am Inhalt des Generalstatuts kritisiert, wohl aber die Frage aufgeworfen, ob der PCL überhaupt für die Approbation zuständig sei und ob wir uns nicht richtiger an die C IVCSVA (Congregatio pro Institutis Vitae Consecratae et Societatibus Vitae Apostolicae) wenden sollten. Der PCL sei aber zu einem weiteren Dialog über diese Fragen mit der Vereinigung des Katholischen Apostolates bereit²³.

2. Am 18. September 1999 hat der General-Koordinationsrat beschlossen,

- den vom PCL angebotenen Dialog weiterzuführen, und
- „in dem Bewusstsein, dass die besten Argumente zur Verteidigung unseres Gesuches um Anerkennung aus der Art und Weise herrühren, wie wir zum Leben der Kirche beizutragen vermögen, ... weiterzugehen und unsere Experimentierzeit mit dem Generalstatut, die 1997 begonnen hatte, zu intensivieren, indem wir sie nun zu unserer PRIORITÄT 2000 erheben“²⁴.

3. Für die Mitglieder der Gesellschaft des Katholischen Apostolates verabschiedete deren Generalrat am 15. Oktober 1999 das folgende Dekret²⁵:

„Nachdem der Generalrat die ihm von der XVIII. Generalversammlung übertragenen Aufgaben zur Vorbereitung des Inkrafttretens des Generalstatuts ausgeführt hat, erlässt er das folgende Dekret.

Dekret

Kraft der von der XVIII. Generalversammlung empfangenen Vollmacht promulgiert der Generalrat das Generalstatut der Vereinigung des Katholischen Apostolates.

Gleichzeitig ordnet er an, dass die Vorschriften des Generalstatuts der Vereinigung am 22. Januar 2000, dem 150. Todestag des Heiligen Vinzenz Pallotti und dem 50. Jahrestag seiner Seligsprechung, Verpflichtungskraft erhalten.“

Von dieser Inkraftsetzung sind die Artikel 8, 11, 64 und 68-71 des genannten Generalstatuts ausgenommen.²⁶

4. In einem Brief des General-Koordinationsrates vom 22. Oktober 1999²⁷ wurde an alle Personen, Gemeinschaften und Institute der Vereinigung appelliert, das „Generalstatut in höchstmöglichem Maße auszuführen“ (S. 9). Man kann darin eine Selbstverpflichtung der im General-Koordinationsrat vertretenen Gemeinschaften sehen, in ihrem Zuständigkeitsbereich ebenfalls für die Promulgation und Verwirklichung des Generalstatuts zu sorgen. Es wird die Erwartung geäußert, dass wir Pallottiner uns, zusammen mit allen anderen Mitgliedern der Vereinigung, intensiv darum bemühen, bis zum 6. Januar 2001 Nationale Koordinationsräte einzurichten (S. 10).

V. Die angestrebte kirchliche Approbation

1. Der gegenwärtige rechtliche Status der Vereinigung

a. Im März 1835 bat Pallotti den Kardinalvikar Carlo Odeschalchi um den oberhirtlichen Segen für die Gründung eines Vereins (*pia Unione*), dem man den Namen „Katholisches Apostolat... zu Ehren der Königin der Apostel, der allerseligsten Jungfrau Maria“ geben könnte²⁸.

Der Segen wurde am 4.4.1835 erteilt²⁹. Damit war die Gründung der Vereinigung des Katholischen Apostolates als einer „*Pia Unio ab Ecclesia commendata*“ vollzogen.

b. Am 25. März 1838 schloss die Vereinigung des Katholischen Apostolates mit der Päpstlichen Unterstützungskommission einen Vertrag über die treuhänderische Überlassung des Fuccioli-Kollegs³⁰ und wurde dadurch von der Kirche implizit als öffentliche rechtsfähige Vereinigung für das Bistum Rom anerkannt.

c. Durch die Approbation der nach dem Vaticanum II überarbeiteten Konstitutionen der pallottinischen Kerngemeinschaften erhielt die Vereinigung auch auf gesamtkirchlicher Ebene eine implizite Anerkennung seitens des Apostolischen Stuhles als Dachverband von Gemeinschaften und Einzelpersonen³¹.

d. Somit besitzt die Vereinigung derzeit nur in der Diözese Rom die öffentliche Rechtsfähigkeit (vgl. cc. 4, 120, 301 § 3). In den übrigen Teilkirchen ist sie privater Natur und noch nicht rechtsfähig.

Teilgliederungen der Vereinigung sind durch den Apostolischen Stuhl, eine Bischofskonferenz oder einen Diözesanbischof kanonisch errichtet³² oder approbiert worden.

2. Die Angemessenheit einer gesamtkirchlichen Ausdehnung der öffentlichen Rechtsfähigkeit der Vereinigung

a. Die Vereinigung lehnt sich in ihrem Aufbau an die bestehenden kirchlichen Gliederungen an³³ und untersteht voll der Jurisdiktion des Papstes und der Diözesanbischöfe³⁴. Sie hat durch Vinzenz Pallotti den Auftrag erhalten, dem weltweiten Apostolat der Kirche zu dienen, es in allen seinen Formen zu unterstützen und sich für deren Miteinander einzusetzen. Ihr ist damit eine Aufgabe anvertraut, für die die Gesamtkirche und deren Hirten die Erst- und Letztverantwortung tragen. Die Vereinigung kann daher ihrer Sendung nur in enger Zusammenarbeit mit dem Kollegium der Bischöfe und den von ihnen beauftragten Seelsorgern nachkommen.

b. Das Wirken der Vereinigung gründet zwar vorrangig im gemeinsamen Priestertum und im Vereinigungsrecht der Gläubigen, es schließt aber das Handeln kraft der durch die Ordination empfangenen Vollmacht mit ein und will auch das Apostolat der Hierarchie fördern. Dazu ist, soweit Ziele im Namen der Kirche verfolgt werden, ein Sendungsauftrag (Mandat) der kirchlichen Autorität erforderlich (cc. 301 § 1, 313).

c. So erscheint es höchst angemessen, dass die Kirche die Vereinigung nicht nur durch die Überprüfung des Generalstatuts kanonisch anerkennt³⁵, sondern sie als eine öffentliche Personenverbindung (*consociatio publica*) errichtet (Art. 8 GenStat)³⁶. Deshalb enthält der Antrag, den der General-Koordinationsrat an den Apostolischen Stuhl gerichtet hat, eine dreifache Bitte:

- das Generalstatut der Vereinigung gemäß c. 314 zu approbieren,
- die im Bistum Rom bereits existierende öffentliche Rechtsfähigkeit der Vereinigung ausdrücklich zu bestätigen, und
- die Vereinigung zu einer gesamtkirchlichen öffentlichen Personengesamtheit zu erheben.

d. Als gesamtkirchlicher öffentlicher Zusammenschluss wird die Vereinigung als ganze stärker in die amtliche Sendung der Kirche eingebunden und der Oberleitung (*altior directio*) des Apostolischen Stuhles unterstellt (c. 315).

e. Um in einer bestimmten Diözese tätig zu werden, bedarf die Vereinigung auch als öffentliche juristische Person der schriftlichen Zustimmung des Diözesanbischofs (c. 312 § 2).

f. Zur leichteren Regelung von vermögensrechtlichen Fragen kann es sich empfehlen, dass die Vereinigung auch die Rechtsfähigkeit nach dem jeweils geltenden staatlichen Recht anstrebt.

Gegenwärtig, d.h. bis die Vereinigung die gesamtkirchliche öffentliche Rechtsfähigkeit erlangt, bestehen für die rechtliche Ausgestaltung der *Gliedgemeinschaften* und *-gruppen* der Vereinigung im Gebiet einer Diözese oder einer Bischofskonferenz folgende Möglichkeiten:

- der freie Zusammenschluss gemäß c. 215, dessen Statuten keiner kirchlichen Genehmigung bedürfen (vgl. c. 299 § 3);
- der kanonische Verein ohne oder mit kirchlicher Rechtsfähigkeit, wobei der rechtsfähige Verein wiederum privater oder öffentlicher Natur sein kann (vgl. cc. 298-329).
- Teilgemeinschaften der Vereinigung des Katholischen Apostolates haben auch die Möglichkeit, sich nur mit der bürgerlichen Rechtsfähigkeit zu begnügen³⁷ oder diese zusätzlich zur kirchlichen zu erwerben.

VI. Die bezüglich der kirchlichen Approbation eingetretene Verzögerung

Es wurde schon darauf hingewiesen, dass in der Antwort des PCL³⁸ nichts am Antrag und am Inhalt des Generalstatuts beanstandet wurde. Die vorgelegte Dokumentation sei eingehend studiert worden, auch unter Beziehung von fachkundigen Konsultoren des Rates. Dabei sei aber die Frage aufgetaucht, ob nicht die C IVCSVA eher für die Approbation zuständig sei. Man sei bereit, diese Fragen im Dialog mit der Vereinigung zu klären.

1. Nach Auffassung des General-Koordinationsrates enthält die Antwort des PCL Missverständnisse und Fehler:

Unzutreffend ist bereits der erste Satz: Der Antrag sei von den drei Oberen der Gemeinschaften gestellt worden, die Vinzenz Pallotti im Jahre 1835 gegründet habe (... Lei, assieme alle Superiore Generali degli altri due Istituti fondati nel 1835 da San Vincenzo Pallotti, ha presentato domanda a codesto Pontificio Consiglio, perché venisse concesso il riconoscimento pontificio come „associazione pubblica universale di fedeli“ all’Unione dell’apostolato Cattolico).

2. Zum besseren Verständnis der Antwort des PCL seien im Folgenden deren wesentliche Aussagen aufgeschlüsselt:

a. Was Pallotti ursprünglich wollte und zu verwirklichen begann, entsprach vielleicht dem, was man heute eine „kirchliche Bewegung“ nennen würde (Questo Pontificio Consiglio ritie-

ne che, nonostante il fatto che all'inizio l'intuizione e la realizzazione di San Vincenzo Pallotti forse corrispondeva a quello che oggi chiameremmo un movimento ecclesiale... ; Abs. 3).

b. Von dieser Voraussetzung könne aber heute nicht mehr ausgegangen werden (Questo Pontificio Consiglio ritiene che, nonostante il fatto che all'inizio l'intuizione e la realizzazione di San Vincenzo Pallotti forse corrispondeva a quello che oggi chiameremmo un movimento ecclesiale..., oggi si tratta piuttosto di ricostituire la maggiore possibile unità tra gli Istituti... ; Abs. 3).

c. Tatsache sei, daß die von Pallotti gegründeten und dadurch untereinander verbundenen Gemeinschaften nunmehr eine autonome/eigengeprägte charismatische und rechtliche Gestalt angenommen haben (Data la situazione attuale di Istituti che ormai hanno avuto nella Chiesa una loro specifica configurazione carismatica e giuridica... ; Abs. 6).

d. Angesichts der Tatsache, daß von der ursprünglichen Gründung nur die selbständigen Institute übriggeblieben sind (die einen überwiegend klerikalen bzw. ordensmäßigen Charakter haben), sollte man nicht eine Vereinigung von Gläubigen errichten (Infatti dall'allegato e dagli articoli 29 e 30 dello Statuto, risulta che sono membri di tale „associazione pubblica“ una Società di vita apostolica clericale e otto istituti religiosi femminili. Inoltre, i garanti della stessa Unione sono i tre istituti fondati da San Vincenzo Pallotti (articoli 29a; 47; 57a), e tra questi una funzione particolare svolge il Rettore Generale della Società dell'apostolato Cattolico (articoli 5; 11; 63).

Data la situazione attuale di Istituti che ormai hanno avuto nella Chiesa una loro specifica configurazione carismatica e giuridica, più che di un'associazione di fedeli si dovrebbe costituire... ; Abs. 5-6).

e. In Anbetracht der autonomen Entwicklung der pallottinischen Gemeinschaften gehe es heute vielmehr um die Wiederherstellung der größtmöglichen Einheit unter den Instituten, den Organismen, den Gruppen und den Personen, die an derselben spirituellen und apostolischen Inspiration teilhaben, die auf das Charisma Pallottis zurückgeht (oggi si tratta piuttosto di ricostituire la maggiore possibile unità tra gli Istituti, gli organismi, i gruppi e le persone che si sentono partecipi della stessa ispirazione spirituale e apostolica, che si rifà al carisma di San Vincenzo Pallotti... ; Abs. 3).

f. Zur Wiederherstellung dieser größtmöglichen Einheit in der Gründung Pallottis sollte nach Norm von c. 582 eine Föderation unter den pallottinischen Instituten gebildet werden (Data la situazione attuale di Istituti che ormai hanno avuto nella Chiesa una loro specifica configurazione carismatica e giuridica,... si dovrebbe costituire una federazione tra questi Istituti a norma del c. 582 del Codice di Diritto Canonico... ; Abs. 6).

g. Die zu bildende Föderation sollte auch jene Gemeinschaften und formellen Gruppen umfassen, die schon irgendeine kirchliche Anerkennung als Vereinigungen erhalten haben (si dovrebbe costituire una federazione tra questi Istituti a norma del c. 582 del Codice di Diritto Canonico, comprendente anche quelle »Comunità o Gruppi Formali« elencati nell'allegato 2, che avessero ricevuto già un qualche riconoscimento come associazioni... ; Abs. 6).

h. Die Einzelmitglieder (Kleriker und Laien) sowie die anderen informellen Gruppen sollten in unterschiedlichen Stufen als Aggregierte der zu bildenden Föderation angehören (mentre i singoli chierici o laici, o altri gruppi informali, sarebbero degli aggregati alla federazione in gradi differenti... ; Abs. 6).

i. Nichtkatholiken könnten als Mitarbeiter oder Freunde mit der Föderation verbunden sein (mentre i singoli chierici o laici, o altri gruppi informali, sarebbero degli aggregati alla federazione in gradi differenti, oppure, qualora si trattasse di non cattolici, come collaboratori o amici... ; Abs. 6).

j. Zuständig für die Bildung der vom PCL vorgeschlagenen Föderation wäre die C IVCSVA (Competente sarebbe allora la Congregazione per gli Istituti di Vita Consacrata e le Società di Vita Apostolica... ; Abs. 6).

VII. Der weitergehende Dialog mit dem PCL

Am 15. Oktober 1999 hatte P.General ein Treffen mit dem Sekretär des PCL, Erzbischof Ryłko. Dabei wurde vereinbart, dass wir eine rechtliche Begründung (*motivazione giuridica*) erstellen, in der wir die Gründe darlegen, warum wir unseren Antrag an den Laienrat gerichtet haben. Der Erzbischof bat, uns dabei Zeit zu lassen und nichts zu überstürzen³⁹.

Die „motivazione giuridica“ wurde inzwischen angefertigt und am 2. Juni 2001 vom General-Koordinationsrat approbiert. Nach der Übersetzung ins Italienische soll sie in Kürze dem PCL vorgelegt werden.

I. Argumentationselemente für den Dialog mit dem PCL

Beim Generalstatut und seiner angestrebten Approbation geht es in erster Linie um die Vereinigung als ganze und erst mittelbar auch um ihre einzelnen Teile. Es fasst aus rechtlicher Sicht die Ergebnisse des Reflexions- und Erneuerungsprozesses zusammen, der nach dem Vaticanum II in der Vereinigung stattgefunden hat.

1. Die Vereinigung als Personengesamtheit

Die Vereinigung verdankt sich der Tatsache, dass Gläubige, die sich von der Vision Pallottis angezogen fühlen, von ihrer Vereinigungsfreiheit Gebrauch machen (cc. 210-211 i.V.m. c. 215). Für die Ausübung dieses christlichen Grundrechtes stellt der CIC die Normen über die „Vereine von Gläubigen“ zur Verfügung (cc. 298-329). So legte es sich nahe, auf diesen Teil des kirchlichen Gesetzbuches auch bei der Ausarbeitung des Generalstatuts zurückzugreifen.

2. Kein der Vereinigung entsprechendes gesamtkirchliches Rahmenrecht

Der CIC ermuntert die Gläubigen zu apostolischen Unternehmungen (c. 216) und empfiehlt ihnen, sich zu Zwecken der kirchlichen Sendung zusammenzuschließen (c. 298); er rechnet in c. 605 auch mit neuen Formen des geweihten Lebens. Das kirchliche Gesetzbuch enthält aber kein adäquates Rahmenrecht für ein so vielförmiges Gebilde, wie es die Vereinigung des Katholischen Apostolates darstellt, in der sich die ganze Bandbreite des Lebens und der Sendung der Kirche widerspiegelt, in der nicht nur alle Ausprägungen der Nachfolge Christi, sondern auch alle Arten von kirchenrechtlich unterschiedlich strukturierten Gemeinschaften kraft des Charismas Pallottis eine organische Einheit (*corpo morale*) bilden (Art. 6 und 22 Gen-Stat)⁴⁰. Das Generalstatut stützt sich daher auf das Vereinigungsrecht des CIC nur insoweit, wie dieses der Eigenart der Vereinigung nicht widerspricht.

3. Keine Föderation

Unter einer Föderation versteht man eine lose Verbindung von selbständig bleibenden Instituten mit dem Ziel, sich gegenseitig geistig, personell und materiell zu helfen. Eine solchen Zusammenlegung vorzunehmen, ist der *Congregatio pro Institutis Vitae Consecratae et Societatibus Vitae Apostolicae* vorbehalten.

a. Die Bildung einer Föderation unter den pallottischen Gemeinschaften würde das Ende oder die Selbstaufgabe der Vereinigung in ihrer von Pallotti gewollten Prägung bedeuten. Bei einer Föderation stehen die zusammengeschlossenen Institute und ihre gegenseitige Unterstützung im Vordergrund; alles andere ist strukturell auf diese Hauptsache hingeeordnet. Aufgabe

der pallottischen Gemeinschaften in der Vereinigung ist es hingegen, dieser zu helfen, ihren apostolischen Auftrag als eine geeinte Vielfalt zu erfüllen. Schwerpunkt aller pallottinischen Lebensäußerungen sind nicht die Pallottiner und Pallottinerinnen, sondern die Vereinigung und ihr Dienst in der Kirche für die Menschen. Alle Mitglieder, als einzelne oder in Gemeinschaften, sind nach der Inspiration Pallottis unmittelbar auf die Vereinigung und die Verwirklichung von deren Sendung ausgerichtet (Art. 6, 37 GenStat).

b. Die anderen Gemeinschaften und formellen Gruppen, die bereits irgendeine vereinigungsrechtliche Anerkennung erhalten haben, können nicht in eine Föderation nach c. 582 einbezogen werden, weil

- 582 i.V.m. c. 732 nur für die Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens gilt, zu den betreffenden Gemeinschaften und formellen Gruppen aber auch solche gehören, auf welche die cc. 573-746 nicht anwendbar sind.

- auch diese Personengesamtheiten nach der maßgebenden Konzeption Pallottis gleichberechtigt neben den pallottischen Gemeinschaften stehen. Sie sind nicht Mitarbeiter der Pallottiner und Pallottinerinnen, sondern haben unmittelbar am Geist und der Sendung der Vereinigung teil und sind dadurch bereits untereinander und mit allen übrigen Mitgliedern und Gliedgemeinschaften geeint und in Kooperation⁴¹. Ein Zusammenschluss mit den pallottischen Gemeinschaften würde ihr Eingebundensein in das Gesamtwerk und ihre direkte Hinordnung auf dessen Ziel nur verdunkeln und kein Mehr an Verbundenheit bewirken⁴².

c. Es ist nicht üblich, Männer- und Frauengemeinschaften in einer Föderation gemäß c. 582 zusammenzufassen⁴³.

4. Kein Dritter Orden

Nach c. 303 heißen „Dritte Orden oder werden mit einem anderen entsprechenden Namen bezeichnet“ Personengesamtheiten, „deren Mitglieder in der Welt am Geiste eines Ordensinstitutes teilhaben, unter der Oberleitung eben dieses Institutes ein apostolisches Leben führen und sich um christliche Vollkommenheit bemühen“⁴⁴. Die Anwendung einer analogen Rechtsfigur zum „Dritten Orden“ auf die Vereinigung würde voraussetzen, dass die nicht unmittelbar auf Pallotti zurückgehenden Gemeinschaften und Gruppen sowie alle Einzelmitglieder den Pallottinern und Pallottinerinnen oder deren Föderation aggregiert sind. Die Vereinigung würde aus einer „Erst- und Zweitgemeinschaft“, den Pallottinern und Pallottinerinnen, und einer „Drittgemeinschaft“, den Aggregierten, bestehen. Eine derartige Aufteilung ist jedoch mit der ursprünglichen Absicht des Gründers und dem heutigen Selbstverständnis der Mitglieder der Vereinigung unvereinbar. Danach sind nämlich auch die Einzelmitglieder sowie alle Gemeinschaften und Gruppen unmittelbar in die Vereinigung aufgenommen und nicht nur mittelbar durch die Aggregation an die Pallottiner und Pallottinerinnen oder deren Föderation⁴⁵:

a. Die Einzelmitglieder und Personengesamtheiten nehmen nicht an der Spiritualität der Pallottiner und Pallottinerinnen teil, sondern sind gleichberechtigte und eigenverantwortliche Träger des Geistes der Vereinigung.

b. Die Einzelmitglieder und Personengesamtheiten sind nicht Mitarbeiter der Pallottiner und Pallottinerinnen, sondern haben an der Sendung der Vereinigung teil (Art. 6, 37 GenStat).

c. Die Einzelmitglieder und Personengesamtheiten stehen nicht unter der Oberleitung der Pallottiner und Pallottinerinnen, sondern sind, außer den zuständigen kirchlichen Hirten und der eigenen Leitung, den Organen der Vereinigung unterstellt.

d. Die Einzelmitglieder und Personengesamtheiten sind mit den Pallottinern und Pallottinerinnen für das Leben und das Apostolat der Vereinigung verantwortlich⁴⁶.

5. Keine klerikale Vereinigung

Will man die Vereinigung mit Hilfe des Vereinsrechts des CIC näher charakterisieren, so muss man sagen, dass sie weder einen klerikalen noch einen laikalen Verein darstellt.

Als klerikale Vereine bezeichnet c. 302 „jene, die unter der Leitung von Klerikern stehen, die Ausübung der heiligen Weihe vorsehen und als solche von der zuständigen Autorität anerkannt werden“. Das Erfordernis der Leitung durch Kleriker besagt, dass „keine Laien in einem solchen Zusammenschluss Leitungsverantwortung erhalten oder leitende Ämter bekleiden“⁴⁷.

Das universale Apostolat der Kirche, für das sich die Vereinigung ihrem Ziel entsprechend einsetzt (Art. 22, 32, 45e, 67 GenStat), schließt natürlich auch Tätigkeiten ein, welche die Diakonen- oder Priesterweihe zur Voraussetzung haben. Dennoch ist die Vereinigung des Katholischen Apostolates keine klerikale Vereinigung, weil sie nicht in der durch c. 302 verlangten Weise unter der Leitung von Klerikern steht:

a. In den Koordinationsräten auf lokaler, nationaler und gesamtkirchlicher Ebene sowie in der Generalversammlung der Vereinigung sind Gläubige aus allen christlichen Berufungen gleichberechtigt vertreten (Art. 46-47, 49, 57-58, 64 GenStat).

b. Von den drei pallottischen Gemeinschaften, die eine besondere Verantwortung für die Einheit und Wirksamkeit der ganzen Vereinigung haben (Art. 29a GenStat), ist nur die Gesellschaft des Katholischen Apostolates ein klerikales Institut im kirchenrechtlichen Sinne (c. 588 § 2 i.V.m. c. 732).

c. Im Nationalen Koordinationsrat und im Generalkoordinationsrat (Art. 47 Abs. 3, 57a GenStat) nehmen die Vertreter der drei pallottischen Gemeinschaften ihre Verantwortung nicht aus einer hierarchisch übergeordneten Stellung und mit rechtlichen Mitteln wahr, sondern als Gleichberechtigte, die informieren, argumentieren und sich um einvernehmliche Lösungen bemühen (Art. 47 Abs. 4, 49, 58-59, 63 Abs. 1 GenStat).

d. Der Generalrektor der Gesellschaft des Katholischen Apostolates ist Bürge für die Treue zum pallottinischen Charisma in der Vereinigung. Diese Funktion leitet sich aber nicht aus dem Klerikersein des Generalrektors ab. Sie gründet vielmehr in der Tatsache, dass er der Nachfolger und Repräsentant des Trägers des Urcharismas der Vereinigung, des Gründers Vinzenz Pallotti, ist (Art. 5 GenStat).

Im Generalkoordinationsrat eignet dem Generalrektor aufgrund seines Garantseins für das pallottinische Charisma keinerlei jurisdiktionelle Entscheidungsbefugnis. Er hat bei Kontroversen, die das Gründungscharisma betreffen, nur die Möglichkeit, kommunikativ und argumentativ für eine Einigung zu werben (Art. 63 Abs. 2-4 GenStat).

6. Keine laikale Vereinigung

Der CIC kennt Vereine, in denen Kleriker oder Laien oder Kleriker und Laien zusammen Mitglieder sind (c. 298 § 1), formell unterscheidet er aber nur zwischen klerikalen Vereinen und Laienvereinen (cc. 302 und 327-329). Die Laienvereine werden nicht definiert, ihr Begriff kann aber aus der Gegenüberstellung zu den klerikalen Vereinen gewonnen werden: Laikal sind die nichtklerikalen Zusammenschlüsse⁴⁸. Betrachtet man die Vereinigung des Katholischen Apostolates rein rechtlich, könnte man demnach sagen, dass sie, weil sie nicht klerikal ist, zu den laikalen Personenverbindungen gehört. Gegen eine solche Charakterisierung erheben sich aber gewichtige Bedenken, wenn man auf die Vereinigung als geistliche und ekklesiale Wirklichkeit schaut:

a. Die Mitglieder der Vereinigung kommen aus allen christlichen Berufungen und Diensten (Art. 6 GenStat). Sie ist von ihrer Gründung her intentional darauf angelegt, alle Glieder der Kirche zu erfassen bzw. zu motivieren und zur Zusammenarbeit im Apostolat einzuladen.

Wie die Kirche kann man auch die Vereinigung nicht als laikal bezeichnen, selbst wenn die erdrückende Mehrheit ihrer tatsächlichen oder potentiellen Angehörigen und Adressaten Gläubige sind, die „auch Laien heißen“ (c. 207 § 1).

b. Die Vereinigung steht im Dienste des universalen Apostolates der Kirche (Art. 22, 32, 45e, 67 GenStat). Um diesen Auftrag zu erfüllen, ist die Vereinigung bestrebt, sich aller Mittel und Weisen zu bedienen, die der Kirche in der Wahrnehmung ihrer Sendung zur Verfügung stehen. Dazu gehören auch amtliche Handlungen und Tätigkeiten, die den Empfang der Ordination voraussetzen. Auch dieser Umstand verbietet es, in der Vereinigung einen laikalen Zusammenschluss zu sehen.

c. Die Vereinigung leitet die apostolische Berufung ihrer Mitglieder und die aller Gläubigen vor allem aus dem Geschaffen- und dem Erlöstsein ab (Art. 7, 15, 21 GenStat). Die grundlegende und gleiche Würde aus der Schöpfung und dem gemeinsamen Priestertum kennzeichnen den Stand der christlichen Person oder des Gläubigen, der umfassender ist als der des Laien (vgl. cc. 96, 204 § 1, 207, 225 § 1).

7. Die Analogie zwischen der Vereinigung des Katholischen Apostolates und den kirchlichen Bewegungen

a. Kriterien einer kirchlichen Bewegung

Die kirchlichen Bewegungen, die heute in der Kirche eine unverzichtbare Funktion erfüllen⁴⁹, verkörpern äußerst vielgestaltige Wirklichkeiten. Sie sind souveräne Gaben des Heiligen Geistes an die Kirche, die sich einer adäquaten Erfassung durch eine Definition entziehen. Es lassen sich aber folgende wichtige Merkmale benennen, die den kirchlichen Bewegungen gemeinsam sind und sie von anderen konsoziativen Gebilden abheben⁵⁰:

(1.) Vereinigungsrechtliche Verbindungen

Einer Bewegung gehören die Gläubigen nicht aufgrund der christlichen Initiation, sondern kraft ihres Vereinigungswillens an, indem sie von ihrem Grundrecht Gebrauch machen, sich zur Erreichung kirchlicher Ziele mit Gleichgesinnten zusammenzuschließen (cc. 204, 215-216, 225 § 1, 298 § 1).

(2.) Verwurzelung im Glauben der Kirche

Die Bewegungen wollen das ganze Evangelium im Heute leben und haben im apostolischen Glauben der Kirche ihre Basis. „Da der Glaube für die ganze Kirche nur einer ist, ja ihre Einheit bewirkt, ist mit dem apostolischen Glauben notwendig der Wille zur Einheit verbunden, zum Stehen in der lebendigen Gemeinschaft der ganzen Kirche, ganz konkret: zum Stehen zu den Nachfolgern der Apostel und zum Petrusnachfolger, der für das Zusammenspiel von Orts- und Universalkirche als des einen Volkes Gottes Verantwortung trägt“⁵¹.

(3.) Gemeinschaftsbildendes Ursprungscharisma

Am Anfang einer Bewegung steht in der Regel eine charismatische Führungspersönlichkeit, die durch ihre Attraktivität Mitchristen ihre spirituelle Verwandtschaft entdecken lässt und sie zum Zusammengehen einlädt⁵².

(4.) Ernstnehmen der Taufberufung

Die Mitglieder der Bewegungen sind ergriffen von der durch Gott an ihnen bewirkten Neugeburt (Joh 1,13; 3,3-8) und werden dadurch zur Begegnung mit Christus und den Brüdern und Schwestern gedrängt⁵³. Wegen der Hochschätzung der allen Gläubigen durch die Taufe geschenkten gemeinsamen Würde und Sendung spielen die darauf aufbauenden unter-

schiedlichen Stände, Dienste und Ämter in den Bewegungen nicht eine hervorgehobene Rolle, und ist es möglich, auch Laien mit der Leitung zu betrauen.

(5.) Christusunachfolge und -zeugnis

Fasziniert von der Taufberufung, bemühen sich die Mitglieder der Bewegungen um ein ihren Verhältnissen entsprechendes ganzheitliches Engagement, das bis zur förmlichen Übernahme der evangelischen Räte als Lebensform gehen kann; sie setzen sich ein für die Sendung der Kirche in der Evangelisierung, Missionierung, Caritas, besonders auch in der Sorge für die Armen und eine gerechtere Welt⁵⁴.

(6.) Mitglieder aus allen christlichen Lebensformen

In ihrer Zusammensetzung repräsentieren die Bewegungen die ganze Breite und Vielfalt des Gottesvolkes: Erwachsene, Jugendliche und Kinder, Männer und Frauen, Laien und Kleriker, Verheiratete und Alleinstehende, Gläubige, die ein in den cc. 573-606 geregeltes geweihtes Leben führen, und andere, deren Verpflichtung auf die evangelischen Räte noch nicht kanonisch anerkannt ist. Alle Mitglieder einer Bewegung sind geeint durch das Gründungscharisma und veranschaulichen so in prägnanter Weise die Communio-Struktur der Kirche⁵⁵.

(7.) Hoher Stellenwert der Formation

Um die spirituelle Frische und apostolische Dynamik zu bewahren, messen die Bewegungen der kontinuierlichen Formation der Mitglieder eine große Bedeutung zu⁵⁶.

(8.) Kerngruppe

In den meisten Bewegungen gibt es eine oder mehrere zentrale Gruppen, die die Aufgabe haben, die Treue zur ursprünglichen Inspiration zu schützen und erforderliche Anpassungen an die sich wandelnden Verhältnisse zu initiieren.

(9.) Universalität

Die universale Dimension der Bewegungen zeigt sich nicht nur in den Mitgliedern, zu denen mitunter auch nichtkatholische Christen gehören können, sondern vor allem in dem Verpflichtetsein gegenüber der universalen Relevanz der Botschaft Christi. Daher pflegen die Bewegungen den Dialog mit allen sozialen Schichten und allen Menschen guten Willens, setzen sie sich ein für die Inkulturation des Evangeliums und für die volle Einheit unter allen Christen⁵⁷.

b. Die Vereinigung als eine „Art, Kirche zu sein“

Es ist von untergeordneter Bedeutung, ob sich die Vereinigung des Katholischen Apostolates als Bewegung, Familie oder Werk bezeichnet. Entscheidend aber ist, wo sie als konsoziative Wirklichkeit theologisch-rechtlich einzuordnen ist. Nach dem gegenwärtigen Stand der Reflexion innerhalb der Theologie und Kanonistik bietet sich dafür nur die Kategorie der kirchlichen Bewegung an. Die Vereinigung wies zur Zeit Pallottis und weist heute alle Merkmale auf, die für eine Bewegung verlangt sind, nämlich:

- (1.) die frei gewählte Zugehörigkeit (Art. 32, 38 GenStat);
- (2.) das die Mitglieder einladende und verbindende Gründungscharisma Vinzenz Pallottis (Art. 1, 5-6, 22, 29, 63 GenStat);
- (3.) die Gemeinschaft und Solidarität mit der real existierenden Kirche und deren Hirten auf globaler, nationaler, diözesaner und pfärrlicher Ebene (Art. 12, 18, 45 Einl. GenStat);
- (4.) die Betonung der in Schöpfung und Erlösung grundgelegten gleichen Würde und gemeinsamen Sendung aller Gläubigen (Art. 6-7, 25, 37, 49, 58 GenStat);

- (5.) die Antwort auf die allgemeine Bestimmung zur Heiligkeit und zum Apostolat, die entsprechend der jeweiligen Berufung in unterschiedlichen Formen des Engagements ihren Ausdruck findet (Art. 1, 7, 13a, 14-16, 21, 32, 34 GenStat);
- (6.) die Offenheit für alle Weisen christlichen Lebens und Wirkens, für alle Arten des individuellen, gemeinschaftlichen und organisierten Apostolates, so dass selbst andere Bewegungen in die Vereinigung aufgenommen werden können, sie diese unterstützt und mit ihnen kooperiert (Art. 6-7, 12-13, 19, 21 GenStat);
- (7.) die Betonung der Formation (Art. 1, 12, 13a, 35-36 GenStat);
- (8.) die pallottischen Gemeinschaften als bewegender Teil (Art. 29a GenStat);
- (9.) die universale Ausrichtung, kraft derer die Mitglieder in ihrem apostolischen Dienst niemand ausschließen, alle geeigneten Mittel einsetzen und bereit sind, mit allen Gutwilligen zusammenzuarbeiten (Art. 6-7, 12-13, 15, 19, 21-22 GenStat).

8. Die Zuständigkeit des Päpstlichen Rates für die Laien hinsichtlich der Approbation der Vereinigung des Katholischen Apostolates

a. Die Nichtzuständigkeit anderer Dikasterien

Die Vereinigung des Katholischen Apostolates ist nicht klerikaler Natur; sie ist kein Institut des geweihten Lebens, keine Gesellschaft des apostolischen Lebens, kein „Dritter Orden“ und kann auch nicht zu einer Föderation umgestaltet werden. Daraus folgt, dass für die gesamt-kirchliche Approbation des Generalstatuts der Vereinigung weder die *Kongregation für den Klerus* (vgl. Art. 93-98 PastBon) noch die *Kongregation für die Institute geweihten Lebens und die Gesellschaften apostolischen Lebens* (vgl. Art. 105-111 PastBon) zuständig sind.

Nach der Rechtsordnung der Römischen Kurie besteht die Möglichkeit, dass sich gegebenenfalls eine *gemischte Kommission* aus Mitgliedern mehrerer Dikasterien (vgl. Art. 21 PastBon) oder das *Staatsekretariat* (vgl. Art. 39 und 41 PastBon) mit dem Approbationsgesuch befassen. Die Vereinigung könnte eine solche Vorgehensweise beim Apostolischen Stuhl beantragen, hat aber keinen Rechtsanspruch, dass ihrer Bitte entsprochen wird (vgl. Art 21 § 1 PastBon; Art 102-111 RegGenCR).

b. Die Verantwortlichkeit des Päpstlichen Rates für die Laien

(1.) Zuständig für das Laienapostolat

- Der PCL ist zuständig für die Förderung und Organisation des Laienapostolates (Art. 131 PastBon). Ihm ist aufgegeben, die Laien anzuregen und zu unterstützen, in der ihnen eigentümlichen Weise, einzeln oder gemeinsam, am Leben und der Sendung der Kirche teilzunehmen, vor allem durch die Erfüllung ihres besonderen Auftrages, der Gestaltung der zeitlichen Dinge im Geist des Evangeliums (Art. 133 §§ 1 und 3 PastBon). Die überwältigende Mehrheit der Getauften, deren apostolische Mitverantwortung die Vereinigung wecken will (Art. 1 GenStat), sind Laien. Daher bildet die Förderung des Laienapostolates einen Schwerpunkt im Wirken der Vereinigung, der sie deutlich dem Aufgabenbereich des PCL zugeordnet erscheinen lässt.
- Der PCL setzt sich dafür ein, dass die Laien in der Ausübung des priesterlichen, prophetischen und königlichen Dienstes mitwirken (Art. 133 § 2 PastBon i.V.m. c. 204 § 1). Das Miteinander der apostolischen Arbeiter ist von Anfang an auch das Kernanliegen der Vereinigung (Art. 12-13 GenStat), das sie wiederum in einer engen Beziehung zum Tätigkeitsfeld des PCL stehen lässt.
- Der PCL errichtet Laienvereinigungen mit internationalem Charakter und approbiert oder anerkennt ihre Statuten (Art. 134 PastBon). Auch hier spricht die gesamt-kirchliche Verbreitung der Gründung Pallottis für die Zuständigkeit des PCL.

(2.) Zuständig für kirchliche Bewegungen

Durch die Ziff. VI. 3 des Motu Proprio Pauls VI. „Apostolatus peragendi“ vom 10. Dezember 1976 wurde dem PCL die Sorge übertragen für „Laienorganisationen, die sich auf internationaler oder nationaler Ebene im Apostolat einsetzen“, für „katholische Verbände, die das Apostolat sowie das geistliche Leben und Wirken der Laien fördern“, sowie für „gemeinsame Vereinigungen von Klerikern und Laien“⁵⁸. Der PCL sah und sieht in dieser Anordnung eine Ausdehnung seiner Verantwortung auch auf die kirchlichen Bewegungen. Er hat seitdem Bewegungen gesamtkirchlich anerkannt und steht mit vielen anderen von ihnen in regem Kontakt.

Die Vereinigung des Katholischen Apostolates versteht sich als eine „Art, Kirche zu sein“⁵⁹, die sich, analog zu einer Bewegung, berufen weiß, in der Nachfolge Jesu und seines universalen Apostolates „Kirche zu leben“⁶⁰. Daher sind die Mitglieder der Vereinigung überzeugt, dass nach der geltenden Rechtsauffassung und Rechtspraxis der Römischen Kurie der PCL für die Approbation und Errichtung der Gesamtgründung Vinzenz Pallottis zuständig ist.

II. Konsequenzen aus der Verzögerung bei der Approbation des Generalstatuts der Vereinigung des Katholischen Apostolates

Es ist normal, dass das zuständige römische Dikasterium vor der Gewährung einer päpstlichen Approbation vom Antragsteller weitere Erklärungen und Ergänzungen erbittet. In der Kirche gibt es viele geistliche Neuaufbrüche, die über Jahrzehnte ihrem Charisma entsprechend äußerst fruchtbar wirken und noch nicht förmlich von der Kirche anerkannt sind. Die rechtliche Approbation allein schafft kein Leben. Wo aber dynamisches Leben vorhanden ist, verschafft es sich mit der Zeit von selbst auch im rechtlichen Bereich die Anerkennung.

Die verzögerte Approbation bedeutet für uns die Möglichkeit und die große Herausforderung, lebensmäßig auf lokaler und nationaler Ebene das zu verwirklichen, was die pallottinischen Generalkapitel bzw. -versammlungen und Generalleitungen seit zwanzig Jahren als unsere Priorität verkünden.

Die Inangriffnahme dieser anspruchsvollen Aufgaben ist völlig unabhängig von der kirchlichen Approbation des Generalstatuts. Selbst wenn wir diese Approbation schon hätten, könnten wir das Statut noch nicht voll anwenden. Wir müssen zunächst von unten anfangen, ein pallottinisches Netzwerk aufzubauen, und zwar von Anfang an partnerschaftlich, gemeinsam mit allen Gläubigen, die sich von Pallotti angezogen fühlen⁶¹.

¹ Vgl. C.Donnini, L'Unione dell'Apostolato Cattolico. Relazione cronologica, 1986-1992: ASAC XV 359-397.

² ASAC XIV 581.

³ St 2b; italienisch: UAC 9/6.

⁴ In der Unio für die Evangelisierung. Schlußdokument der XVII. Generalversammlung, Rom 1992 [= SAC 83], Nr. 16.

⁵ Vgl. Lettere del Consiglio Internazionale del 8.4.1994 e 25.3.1995: ASAC XVI 762-763, 766-771.

⁶ Vgl. C.Donnini, L'Unione dell'Apostolato Cattolico. Relazione cronologica, 1986-1992: ASAC XV 359-361; Dalle sedute del Regime Generale 1993-1995: ASAC XVI 52-54.

⁷ Vgl. Donnini, L'Unione dell'Apostolato Cattolico (Anm. 5) 359-397.

⁸ ASAC XVI 695-759 = SAC 70; vgl. S.Freeman, Lettera del 24.5.1993: ASAC XVI 195.

⁹ St 36 und St 36a.

¹⁰ St 37.

¹¹ St 38/1.

¹² Siehe z.B. die Stellungnahmen der Limburger Provinzversammlung vom 18.1.1996: St 14; der Comunità della Quinta Dimensione vom 31.1.1996: St 16.

¹³ Siehe z.B. die überarbeiteten Entwürfe des Generalstatuts vom 10.10.1996 [= St 39d und St 39i], vom 20.12.1996 [= St 40d und St 40i], vom Januar 1997 [= St 43, St 44, St 46], vom 10.2.1997 [= St 47], vom 25.2.1997 [= St 49], vom 28.2.1997 [= St 50], vom 19.3.1997 [= St 52 und St 53], vom 27.5.1997 [= St 56], vom 9.6.1997 [= St 57] sowie den Bericht der Kommission für das Generalstatut an den Internationalen Rat

- vom 20.12.1996 über Vorgehensweise, bisherige Ergebnisse der Konsultation, offene Fragen (Garant des Charismas, Begriff des Mitglieds...) [= St 41].
- 14 St 1.
- 15 St 7.
- 16 P. General Freeman, Brief vom 25.5.1998 = St 78.
- 17 St 85/1.
- 18 St 102.
- 19 Gesellschaft des Katholischen Apostolates, Schlußdokument der XVIII. Generalversammlung, Rom 1999 [= SAC 104], 34.
- 20 Gesellschaft des Katholischen Apostolates, Schlußdokument der XVIII. Generalversammlung, Rom 1999 [= SAC 104], 33-34.
- 21 Gesellschaft des Katholischen Apostolates, Schlusssdokument der XVIII. Generalversammlung, Rom 1999 [= SAC 104], 35.
- 22 U 99/8.
- 23 U 99/14.
- 24 Vereinigung des Katholischen Apostolates, Projekt UAC 2000 [= St 0] S. 9.
- 25 Es ist nur für die Mitglieder der Gesellschaft des Katholischen Apostolates verpflichtend; St 0 S. 8.
- 26 St 0 S. 13.
- 27 St 0 S. 5-12.
- 28 OC IV 1-3 = BZ 34.
- 29 OC IV 3.
- 30 OC IV 24-26.
- 31 Vgl. c. 313; Gesetz der Gesellschaft des Katholischen Apostolates Nr. 1, 4, 202-205; Satzungen der Missionsschwester vom Katholischen Apostolat Nr. 6-7, 179c, 202, 223.
- 32 Z.B. die geistlichen Gemeinschaften; vgl. cc. 579, 589 i.V.m. c. 732.
- 33 OC I 13-14, 18-19, 40-42, 45-48, 53-55, 58-59; IV 160-166, 407-409.
- 34 OC I 4-6, 17-18, 45-46, 56; III 1, 7, 134-135, 182-186, 375-380; IV 17, 161, 390, 393, 408; V 236; OCL I Nr. 289, S. 414-415.
- 35 C. 299 § 3.
- 36 C. 301 § 3 i.V.m. cc. 312-313.
- 37 Z.B. als eingetragener Verein des Privatrechts.
- 38 U 99/14.
- 39 GKR 19.
- 40 OC I 2-3, 12.
- 41 Die Verbundenheit unter den Mitgliedern der Vereinigung ist aber nie ein für allemal erreicht, sondern ständig neu zu leben, zu schützen und zu vertiefen. Bei diesem Bemühen kann und soll das päpstlich approbierte Generalstatut eine starke Hilfe sein; vgl. Geschichtliche Einführung zum Generalstatut, in: Vereinigung des Katholischen Apostolates, Projekt UAC 2000, Rom 1999, S. 22
- 42 Die Errichtung einer Konföderation gemäß c. 313 kommt für die Vereinigung ebenfalls nicht in Frage, weil sich diese Möglichkeit nur auf die „consociationes publicae“ bezieht. In der Vereinigung sind einerseits die pallottischen Gemeinschaften mehr als bloße „consociationes publicae“. Andererseits gehören zu den formellen Gruppen auch privatrechtliche Verbindungen.
- 43 Vgl. G.van den Broeck/M.Dortel-Claudot, *Unione di Istituti*, in: *Dizionario degli Istituti di Perfezione IX*, col. 1561-1562; G.Rocca/M.Dortel-Claudot, *Unione di Istituti*, in: *Dizionario degli Istituti di Perfezione IX*, col. 1563.
- 44 Vgl. auch cc. 311, 677 § 2, 725.
- 45 Vgl. OC III 7; V 382.
- 46 OC I 3 f.; III 28 f.
- 47 Schulz, in: *Münsterischer Kommentar c. 302*, Rdn. 5 [10. Erg.-Lfg. Mai 1989].
- 48 Vgl. Schulz, in: *Münsterischer Kommentar c. 302*, Rdn. 1-3 und c. 327, Rdn. 2 [10. Erg.-Lfg. Mai 1989].
- 49 Johannes Paul II., *Discorso ai convegnisti vom 2.3.1987*, in: *I movimenti nella Chiesa. Atti del II. Colloquio Internazionale (Rocca di Papa, 28.2.-4.3.1987)*, Mailand 1987, 24: *I movimenti ecclesiali svolgono „una funzione ben precisa, e possiamo dire senz’altro insostituibile nella Chiesa“.*
- 50 Vgl. J.Ratzinger, *I movimenti ecclesiali e la loro collocazione teologica*, in: *Pontificium Consilium pro Laicis, Atti del Congresso mondiale dei movimenti ecclesiali 1998*, Roma, 27-29 maggio 1998, Città del Vaticano 1999, 47-49; B.Zadra, *Tipologie ed esemplificazioni dei diversi movimenti: Quaderni di diritto ecclesiale 11 (1998) 14-24*; S.Recchi, *Per una configurazione canonica dei movimenti ecclesiali: Quaderni di diritto ecclesiale 11 (1998) 57-59*; M.Kovač, *I consacrati e i movimenti ecclesiali: Quaderni di diritto ecclesiale 11 (1998) 86*.
- 51 Ratzinger, *I movimenti ecclesiali (Anm. 50) 48*.

- ⁵² Vgl. Johannes Paul II., *Messaggio al Card. Stafford in occasione del Convegno teologico pastorale su "I Movimenti ecclesiali per la nuova evangelizzazione"*, del 21.6.2001: in: *L'Osservatore Romano* del 29.6.2001, 1.
- ⁵³ Vgl. Johannes Paul II., *Messaggio vom 27.5.1998*, in: *Pontificium Consilium pro Laicis, Atti del Congresso mondiale dei movimenti ecclesiali 1998* (Anm. 50) 16.
- ⁵⁴ Vgl. Ratzinger, *I movimenti ecclesiali* (Anm. 50) 48.
- ⁵⁵ Vgl. Johannes Paul II., *Messaggio vom 27.5.1998* (Anm. 53) 17.
- ⁵⁶ Vgl. Johannes Paul II., *Messaggio vom 30.5.1998*, in: *Pontificium Consilium pro Laicis, Atti del Congresso mondiale dei movimenti ecclesiali 1998* (Anm. 50) 222 f.
- ⁵⁷ Vgl. Ratzinger, *I movimenti ecclesiali* (Anm. 50) 32-46.
- ⁵⁸ *AAS* 68 (1976) 698 f.
- ⁵⁹ *Beim Namen gerufen. Handbuch der Vereinigung des Katholischen Apostolates*, Rom 1989, S. 12.
- ⁶⁰ *Gesellschaft des Katholischen Apostolates, Miteinander den Weg gehen – Miteinander dienen, Schlußdokument der XVI. Generalversammlung*, Rom 1990, Nr. 16: *ASAC* XIV 22.
- ⁶¹ Vgl. *Gesellschaft des Katholischen Apostolates, Die Gabe (Beratende Zusammenkunft der Höheren Oberen)*, Rom 2000 [*SAC* 127d], 7: „P. General erinnerte an die Worte Pallottis: »Schwierigkeiten ... und Widersprüche werden immer die Werke Gottes begleiten« (OC I 369 f.) und er fügte hinzu: Wir wissen, dies gehört zum Leben. Doch ich bin überzeugt, dass die U.A.C. eine bedeutsame, wenn auch langsame Entwicklung durchmacht; ... was von uns verlangt ist, ist eine gediegene Vorbereitungsarbeit, die von uns Zeit, Fingerspitzengefühl und Ausdauer als notwendige Voraussetzung fordert“.

Formationswochenende in Mering

Hildegard Mast SAC

Innerhalb der sechsteiligen Einführung in die pallottinische Spiritualität fand eine Einheit bei uns im Mutterhaus statt. Das Thema dieses Wochenendes lautete: „Die Vereinigung des Katholischen Apostolates zur Zeit Vinzenz Pallottis“.

Siebzeihen Personen fanden sich am Wochenende in unserem Mutterhaus ein. Sr. Adelheid Scheloske, Missionspallottinerin, Herr Andreas Bühler UAC und Herr Joaquín Cabezas Alonso UAC waren die Leiter der Arbeitstagung. Gefreut haben wir uns, dass auch P. Norbert Lauinger SAC dabei war. Ein Spielfilm über Vinzenz Pallotti lockerte gleich am Anfang die zum Teil trockene Kost auf. Wir beschäftigten uns dann mit der Geschichte der Vereinigung zur Zeit Vinzenz Pallottis, den Prokuren und Ritiri-Zentren. Die gemeinsamen Essenszeiten mit den Schwestern, z.T. gemeinsame Gebetszeiten und ein gemütliches Beisammensein am Abend ließ die UAC lebendig werden. Das Wochenende war sicher für alle Beteiligten eine Bereicherung an Wissenswertem und ein Gemeinschaftserlebnis.

Norddeutsches Unio-Regionaltreffen in Limburg

Adelheid Scheloske SAC

Im Exerzitien- und Bildungshaus der Pallottinerinnen fand vom 22. – 24. April 2005 das diesjährige norddeutsche Unio-Regionaltreffen statt. Die 26 TeilnehmerInnen bildeten eine bunt zusammen gewürfelte Gruppe: Mitglieder des Ancilla-Kreises und des Laienverbandes, der Bekennenden Gemeinschaft und der Pallottiner, der Hildegardisschwestern und der Pallottinerinnen Einzelmitglieder und solche, die als Einzelmitglieder aufgenommen werden wollen, sowie weitere Interessierte - im Alter von 17 bis 77 Jahren.

Frater Edward Fröhling SAC und Sr. Adelheid Scheloske SAC hatten die Gestaltung übernommen und den Brief der französischen Bischöfe „Den Glauben anbieten in der heutigen Gesellschaft“ als Grundlage und Hintergrund genommen. Wir stellten uns den Fragen nach der Situation unserer Gesellschaft und nach den Umbrüchen, die wir in der Kirche wahrnehmen, nach der eigenen Glaubens- und Lebensgeschichte, sowie den von uns – von der Vereinigung des Katholischen Apostolates – geforderten Wegen, Glauben in unserer Zeit und Gesellschaft anzubieten. Dabei wechselten Zeiten intensiven Austausches mit Zeiten persönlicher Besinnung, die Feier von Gottesdienst und Gebet mit der Feier des Zusammenseins in gemütlicher Runde.

Auch wenn die Gruppe sehr unterschiedliche Beziehungen zur pallottinischen Spiritualität und zur Unio mitbrachten, so waren sie sich doch alle in dem einen Punkt einig: dass es ein Treffen war, das persönlich bereichert und die Verbindung untereinander gestärkt hat.

Vollversammlung des Deutschen Koordinationsrates der Vereinigung des Katholischen Apostolates, 27. - 29.05.05 in Hofstetten

aus: Bayerwald-Echo, Mittelbayerischer Verlag Regensburg

Die UNIO und ihr Platz in der Kirche

Vollversammlung des Koordinationsrates der Vereinigung des Katholischen Apostolats

ZELL (rsu). Im Apostolatshaus der Pallottiner in Hofstetten tagte die Vollversammlung des Deutschen Koordinationsrates der Vereinigung des Katholischen Apostolates, kurz UNIO.

Alle deutschen pallottinischen Gemeinschaften sind in diesem Gremium mit jeweils zwei Mitgliedern vertreten. Insgesamt waren 30 Personen, Ordensleute und Laien, aus ganz Deutschland, Österreich und der Schweiz angereist.

Unter Vorsitz des Präsidenten Pater Norbert Lauinger SAC, der zugleich

Rektor des Apostolatshauses in Hofstetten ist, war ein umfangreiches Arbeitsprogramm zu bewältigen. Von den Rechenschaftsberichten des Präsidenten und der Ökonomin über spezielle Fragen der inneren Organisation und dem Platz der UNIO in der Gesamtkirche bis zu aktuellen Entwicklungen in der Gemeinschaft bot sich genügend Stoff für engagierte Diskussionen.

Dr. Alexander Kaiser hielt einen beachtenswerten Vortrag über das Thema „Berufungspastoral“; Christoph Lentz berichtete begeistert über die

„Junge UNIO“, die Jugendliche mit Pallottis Idee des Allgemeinen Apostolates bekannt machen will. Unter den anstehenden Terminen wurde besonders auf den UNIO-Kongress in Polen im August diesen Jahres hingewiesen, wo sich Mitglieder der pallottinischen Glaubensgemeinschaft aus der ganzen Welt treffen werden.

Doch nicht nur Arbeit stand auf dem Programm. Gemeinsame Liturgie und gemütliches Zusammensein zum Kennenlernen und ungezwungenem Erfahrungsaustausch rahmten die Sitzungstage.



Die Teilnehmer des Treffens stellten sich zu einem Erinnerungsfoto.

Unsere Verstorbenen

Aus der Vereinigung des Katholischen Apostolates in Deutschland verstarben:

- P. Jörg Liedtke SAC, Pallottiner, am 1. Januar 2005 im Alter von 66 Jahren
- P. Thomas Immekus SAC, Pallottiner, am 3. Januar 2005 im Alter von 47 Jahren
- Sr. Wilhelma Lenhof SAC, Pallottinerin, am 24. Februar 2005 im Alter von 67 Jahren
- P. Franz Kurz SAC, Pallottiner, am 3. März 2005 im Alter von 87 Jahren
- Sr. Cäcilia Neundter SAC, Pallottinerin, am 18. März 2005 im Alter von 92 Jahren
- Sr. Jovita Wagner SAC, Hildegardisschwester, am 25. März 2005 im Alter von 88 Jahren
- P. Hans Kaluza SAC, Pallottiner, am 18. Mai 2005 im Alter von 90 Jahren
- P. August Vaske SAC, Pallottiner, am 10. Juni 2005 im Alter von 90 Jahren

Gedenken wir unserer verstorbenen Brüder und Schwestern im Gebet.

R.I.P.

Termine

- 01.-03.07.05 Süddeutsches Regionaltreffen in Hochaltingen
- 10.-21.08.05 Weltjugendtag (in verschiedenen pallottinischen Häusern und in Rheinbach / Köln)
- 17.08.2005 Pallotti-Fest im Rahmen des pallottinischen Weltjugendtags-
Programms im Vinzenz-Pallotti-Kolleg in Rheinbach
- 22.-27.08.05 Generalkongress in Polen
- 28.-30.12.05 Generalversammlung in Rom
- 24.-28.05.06 Katholikentag in Saarbrücken
- 07.-09.07.06 DKR-Vollversammlung in Limburg
- 22.-24.09.06 deutschsprachiger Kongress in Salzburg
- 15.-17.06.07 DKR-Vollversammlung in Untermerzbach



UAC Nachrichten

Nr. 8 – April 2005

UAC SEKRETARIAT
Piazza S.V. Pallotti, 204 – 00186 Rom
Tel./Fax: (39) 06 68194623
E-mail: uac@uniopal.org

Liebe Freunde in der Vereinigung,

wir stehen in dieser schönen Osterzeit, einer Zeit des Festes und der Erneuerung der Hoffnung. Am ersten Ostermorgen wurden die Apostel und die heiligen Frauen durch die Gegenwart des auferstandenen Herrn Jesus überrascht. Sie trafen ihn; sie sahen nicht einen Geist Jesu. Sie sahen ihn im Fleisch, doch in anderem Fleisch, so wie die Eiche sich von der Eichel unterscheidet, welche ihr Ursprung ist. In der Karwoche und während der Osterzeit berühren wir das Geheimnis eines Leibes, nicht nur des Leibes Jesu, sondern auch unseres eigenen. Unser Leib drückt aus, wer und was wir sind; er bringt zum Ausdruck, was wir in Bestform sind, wie auch, was unsere Sorgen, unsere Unsicherheit, unser Leid und Schmerz ist. Der auferstandene Jesus wurde von den Aposteln und den heiligen Frauen verkündet, ein Geheimnis, das über unsere Vorstellung hinausgeht, das aber das Zentrum unseres Glaubens ist. Die Apostel und heiligen Frauen waren Zeuginnen und Zeugen für sein Auferstehungs-Sein. Sie waren da, sie erfuhren ihn. Sie waren dabei nicht wirklich anders als wir. Sie waren Frauen und Männer, die mit ihrer eigenen Menschlichkeit und ihrem Verständnis derselben rangen. Doch sie wurden verwandelt durch eine Begegnung, die ihrem Leben eine neue Richtung gab. Während wir älter werden, gibt es nichts in unserem Glauben, was mehr Sinn macht als die Passion und Auferstehung, die Gewissheit, dass unser Leib, wie der Leib Jesu, leiden und sterben muss, und die Gewissheit, dass wir, in unserem Leib, ein Leben jenseits des Todes haben. Wir sind, wie die heiligen Frauen und die Apostel, eingeladen, für diese Wahrheit Zeugnis abzulegen.

Papst Johannes Paul II.

Der Tod unseres Heiligen Vaters, Papst Johannes Paul II., hat uns alle tief berührt. Wer wäre nicht bewegt gewesen durch seine tapferen Anstrengungen, während der Karwoche sein Mitgehen mit der Kirche auszudrücken. Der Herr alles Lebens hat ihn zu sich gerufen. Wir haben den tief empfundenen Abschied gesehen, den die ganze Welt ihm gegeben hat. Sein Vermächtnis lebt in unserer Zeit weiter. Es wurden über ihn seit seinem Tod viele Dinge gesagt und geschrieben. Ein Kommentar, der mich getroffen hat, war der des Kardinals Erzbischof von Buenos Aires, Mons. Jorge Mario Bergoglio SJ, der am 5. April sagte, dass der Heilige Vater „einfach in Übereinstimmung mit seinem Glauben lebte, er gehorchte dem Herrn, er gab sich selbst bis zum Tod. Er täuschte niemals, log niemals, nutzte niemanden aus und kommunizierte immer mit seinem Volk mit der Kohärenz eines Mannes Gottes“. Vielleicht ist das eine der größten Herausforderungen, die er uns, den Mitgliedern der Vereinigung, hinterlässt: in Übereinstimmung mit unserem Glauben und mit unserer apostolischen Verpflichtung in der Kirche Christi zu leben. Möge seine gute Seele im Frieden des Herrn ruhen.

Generalkongress der UAC in Konstancin, Polen, 22. bis 27. August

Die Vorbereitungen sowohl hier in Rom wie auch in Polen gehen rasch voran, je näher der Kongress kommt. Das Organisationskomitee in Polen hat unter seinen Mitgliedern einige Veränderungen erfahren und ist nun unter der Leitung von Sr. Monika Szyuprt SAC. Wir schätzen, dass die Teilnehmer aus zwanzig Ländern kommen werden und den Kongress so zu einem wirklich internationalen Kongress der UAC machen. Wir bitten euch weiterhin, euch mit uns im Gebet zu vereinen, damit der Kongress zu einer Feier des Lebens der Vereinigung in der Kirche werde und Ausgangspunkt für ein neues Leben einer ‚neuen Phantasie der Nächstenliebe‘, das nach dem Herzen Vinzenz Pallottis selber ist.

Wir haben einige sehr positive Antworten bekommen auf die monatliche Novene zur Vorbereitung des Kongresses, welche seit November 2004 an die ganze UAC geschickt wurde. Wie ihr bereits wisst, entstand die Idee, den Kongress mit einer Novene vorzubereiten, aus einem Vorschlag, den eine Frau aus der UAC in Polen vor einiger Zeit machte. Die Novene folgte den liturgischen Themen des Kirchenjahres. Der monatliche Text der Novene wurde von verschiedenen Mitgliedern der UAC vorbereitet; die Texte für November und Dezember 2004, wie auch für Januar 2005 wurden von Mitgliedern des Generalsekretariates zusammengestellt. Australien nahm die Herausforderung an, den Text für Februar vorzustellen, Deutschland für März. Für den April-Text gingen wir nach Brasilien; dann wurde der Stab für den Mai-Text an Ruanda-Kongo übergeben, für Juni an Indien; und wir werden im Juli enden mit einem Text, der von Polen formuliert wurde. Die Novenen-Texte wurden jeden Monat in alle sieben Sprachen der UAC übersetzt. So erwies sich die Vorbereitung der Texte bis zur nachfolgenden Übersetzung als echte Erfahrung der Zusammenarbeit und des Zusammenwirkens im Herzen der Unio. Jemand meinte, es tat gut zu wissen, dass andere Mitglieder der UAC in der ganzen Welt jeden Monat mit demselben Text beten und meditieren. Ein anderer Kommentar wies darauf hin, dass die Novene uns eine gemeinsame Formation angeboten hat. Innigen Dank all jenen, die an dieser Initiative der Unio teilgenommen haben.

Das Generalsekretariat der UAC

Kardinal Newman bemerkte, dass Leben bedeutet, sich zu verändern; sich verändern bedeutet zu reifen, reif sein bedeutet, sich oft verändert zu haben. Das Generalsekretariat hat in den letzten Monaten einige Veränderungen erlebt. Es gab 2004 die Generalversammlungen der Missionsschwester vom Katholischen Apostolat und der Gesellschaft des Katholischen Apostolates mit einer neuen Zusammensetzung der Generalräte, was zu einigen Veränderungen im Generalsekretariat der UAC führte. Wir hießen P. Franco Todisco und Sr. Bernadetta Turecka als Mitglieder des Generalsekretariates willkommen. Donatella Acerbi von der Gemeinschaft Quinta Dimensione ist nun seit einigen Jahren Mitglied des Sekretariates gewesen; auch sie geht weiter und hat gerade die Aufgabe einer Dozentin für Italienisch an der Universität von Nanking angenommen. Wir wünschen ihr allen Segen des Herrn in diesem Dienst. Die Gemeinschaft Quinta Dimensione behält ihre starke Verpflichtung gegenüber dem Generalsekretariat bei und Frau Rosa Colucci wurde Mitglied des Sekretariates. Wir heißen auch Rosa herzlich willkommen. Sr. Grace Gabrielle O'Brien hat aufgrund gesundheitlicher Probleme eine schwierige und anstrengende Zeit hinter sich; sie hatte eine Knieoperation und eine lang sich hinziehende Zeit der Erholung. Dankenswerter Weise geht es ihr nun immer besser, so dass sie in den kommenden Wochen zurück im Sekretariat sein sollte.

Nachrichten aus der UAC

Die **APIS-Gemeinschaft** in der Schweiz bereitet sich darauf vor, den 40. Jahrestag der Gründung ihrer Gemeinschaft zu feiern. Die Feier wird am 17. Mai 2005 stattfinden.

Der **Italienische Nationale Koordinationsrat** hat in Buchform das Formationsprogramm der UAC veröffentlicht. Es heißt: „Proposta di un itinerario spirituale sui passi di San Vincenzo Pallotti“ oder „Das Angebot einer spirituellen Reise in den Fußspuren des hl. Vinzenz Pallotti.“ Es ist ein sehr umfassendes Programm und ist dem verstorbenen P. Vittorio Vinci SAC, RIP, gewidmet. Es sieht vor, dass man dem Formationsangebot über einen Zeitraum von zwei Jahren folgt.

Der **NKR der Vereinigten Staaten** sandte an das Sekretariat Material zur Information über den Nationalen Tag des Dienstes der UAC in den Vereinigten Staaten. Der NKR hat einen Nationalen (Pallottinischen) Tag des Dienstes eingerichtet, der mit dem Geburtstag des hl. Vinzenz Pallotti am 21. April jeden Jahres zusammenfällt. Ziel des Tages ist es, Christus mit anderen zu teilen, „sowohl geistliche wie leibliche Werke als Einzelne oder als Gruppe zu organisieren und durchzuführen; ... so vereint der Nationale Tag des Dienstes alle Mitglieder der UAC in der Sendung des Gründers ... alle Mitglieder der Unio sollten danach streben, einen apostolischen Dienst auszuwählen, um daran in der Woche des 21. April teilzunehmen.“ Die Wahl des geleisteten Dienstes wird jeder Gruppe der UAC oder den Einzelnen überlassen, jedoch werden die Mitglieder ermutigt, den Tag mit einem Pallottinischen Gebetsgottesdienst zu beginnen, Aufzeichnungen über die Aktivitäten zu machen, in denen man sich eingebracht hat, die Aktion auszuwerten und einen Bericht an das Kommunikationskomitee des NKR zu schicken.

Der **Australische NKR** hat vom 23. bis 26. Januar 2005 eine UAC-Versammlung im Pallotti College, Millgrove, Victoria, durchgeführt. Das Thema der Zusammenkunft war „Zusammen – den Traum Wirklichkeit werden lassen“. 66 Mitglieder der UAC aus allen Teilen Australiens nahmen an der Versammlung teil. Mehr Information über diese „Open-Space“-Versammlung kann man vom Executive-Officer der UAC in Australien unter patron2@dodo.com.au erhalten oder indem man www.pallottine.org.au besucht.

Nachrichten erhielten wir von Sr. Elsa Oliva SAC, **Belize**, die das Generalsekretariat über die Bildung eines Nationalen Koordinationsrates von Belize informierte. Die Mitglieder des NKR wurden ernannt und die Regeln des NKR werden formuliert. Wir wünschen ihnen jeden Segen in dieser besonderen Zeit, den Strukturen der UAC in Belize zum Ausdruck zu verhelfen.

Fragebogen zum Leben der UAC

Die Antwort auf den Fragebogen zum Leben der UAC fiel unterschiedlich aus. Manche NKRs schickten den Fragebogen sofort nach Erhalt zurück, andere sind noch dabei, ihn auszufüllen und an das Sekretariat zu schicken. Der Fragebogen gibt uns ein gutes „Gespür“ für das Leben der UAC in den verschiedenen Ländern. Er liefert einige interessante Punkte zur Reflexion und Hinweise für Bereiche weiteren Wachstums. Der Päpstliche Rat für die Laien hat uns gebeten einen jährlichen Bericht über den ‚Zustand der Unio‘ zu erstellen und vorzulegen; dieser Bericht wird Teil unseres andauernden Gesprächs mit dem PCL sein.

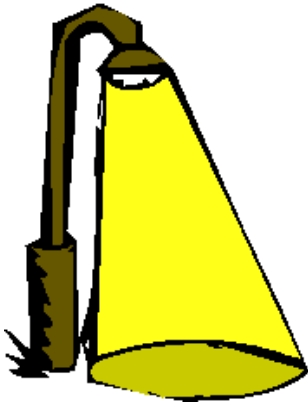
P. Derry Murphy SAC, Generalsekretär der UAC, hat im Dezember UAC-Gruppen in den Vereinigten Staaten besucht. Er traf UAC-Gruppen in Milwaukee, New York, New Jersey und Maryland. Der Austausch war sehr positiv und produktiv. Der NKR von Ruanda-Kongo hat ihn eingeladen, an einem Formationstreffen für die UAC teilzunehmen, welches vom 18. bis 23. April in Goma, Demokratische Republik Kongo, stattfinden wird.

Kirchlicher Assistent der UAC

Das Generalstatut der UAC, das am 28. Oktober 2003 *ad experimentum* approbiert wurde, sieht vor, dass der Dienst der zentralen Leitung in der Vereinigung des Katholischen Apostolates dem Generalkoordinationsrat unter der Leitung seines Präsidenten anvertraut ist und dass die UAC einen Kirchlichen Assistenten hat, der ein anderer ist als der Präsident. Seine Aufgabe ist es die spirituelle Formation der UAC-Mitglieder und ihre weiterführende geistliche Begleitung und Unterstützung sicher zu stellen. Der Generalrektor der Gesellschaft des Katholischen Apostolates ist, *ipso iure*, der Kirchliche Assistent der Unio (vgl. Gen. Stat. art. 11). P. Fritz Kretz SAC, Generalrektor der Gesellschaft, ist daher der Kirchliche Assistent der UAC; P. Seamus Freeman SAC, bleibt weiter im Dienst der UAC als Präsident des Generalkoordinationsrates. Das ist etwas Neues für die UAC und ist Ausdruck der Bestimmungen des Generalstatuts. Die Vorteile, einen Kirchlichen Assistenten zu haben, werden im Leben der UAC offensichtlich werden.

P. Kretz traf sich, zusammen mit P. Derry Murphy, dem Generalsekretär der UAC, am 11. März mit Mons. Miguel Angel Delgado vom Päpstlichen Rat für die Laien, um mit ihm Dinge zu besprechen, die das Leben der Unio betreffen. Die vier Hauptthemen, die besprochen wurden, waren: die Rolle des Kirchlichen Assistenten im Leben der UAC; das Generalstatut der UAC; der jährliche Bericht an den PCL; die Mitglieder der UAC. Das Thema der XXI. Versammlung des PCL 2004 war „Entdecke neu das wahre Gesicht der Pfarrei“. Dieses Thema wird als so wichtig für das Leben der Kirche angesehen, dass der PCL es als Thema auch für die diesjährige Versammlung beibehalten hat. Es verweist uns Mitglieder der UAC auf einen Bereich zum Bedenken und Reflektieren.

Ein letzter Gedanke, entnommen dem Buch „Der hl. Vinzenz Pallotti, Prophet der Spiritualität der Gemeinschaft“, herausgegeben von P. Francesco Todisco SAC: „Er (Vinzenz) festigte und vertiefte die christozentrische Orientierung seiner Frömmigkeit, welche bereits in den Schriften seiner Jugend vorhanden war. Im Laufe der Jahre entwickelte sich die Menschheit Christi vom Gegenstand der Verehrung und der Nachahmung zur dynamischen Umformung. Vinzenz trachtete danach, sich selbst in Christus umzuformen. ‚Das Leben Christi sei mein Leben, das Leben Christi sei mein Gebet, die Predigt Christi sei meine Predigt, der Dienst Christi sei mein Dienst‘, wiederholte er beharrlich.“



In's Licht gerückt

DIE VEREINIGUNG DES KATHOLISCHEN APOSTOLATES

in

AUSTRALIEN

Anfänge



Die Pallottiner kamen 1901 aus Deutschland nach Australien, als Missionare für die australischen Ureinwohner im Nordwesten des Kontinents, in den entlegenen Gebieten, die als die Kimberley bekannt sind. Zuerst arbeiteten sie in den weit ausgedehnten Gebieten der Kimberley, wo sie fünf Missionsstationen gründeten. Als ihre Zahl wuchs und ihre Arbeit sich ausdehnte, übernahmen sie die Pfarrarbeit in den abgeschiedenen Städten Broome, Derby, Wyndham, Halls Creek und Kununurra. Während der nächsten fünf Jahre gründeten sie andere Missionen in Westaustralien: in Tardun im Mittelwesten (1928) und in Wandering im Südwesten, ungefähr 145 Kilometer südöstlich von Perth (1945). Dann übernahmen sie die Sorge für die Pfarrei Riverton, eine Vorstadt von Perth (1951) und gründeten ein Wohnheim für Aborigines-Studenten, die ihre Studien in der Hauptstadt fortsetzen wollten (1955).

In Melbourne wurde 1938 ein Haus für eine SAC-Gemeinschaft erworben, bekannt als pallottinisches Missionskolleg. Es sollte als Studienhaus für Priesteramtskandidaten dienen. Es wurde finanziell von einer „Embryo UAC“-Gruppe unterstützt, welche als pallottinische Helfer bekannt sind. 1939 wurde eine andere Gruppe, der Jüngere Pallottinische Kreis, gegründet, um finanzielle Unterstützung für die Arbeit der westaustralischen Missionare zu beschaffen. Die Mitglieder des Jüngeren Kreises organisierten Tänze, Picknicks und andere Veranstaltungen zum Sammeln von Spenden; gleichzeitig wuchsen sie in ein Verständnis des spirituellen Ideals der Priester und Brüder hinein und teilten dies mehr und mehr.

Die Ausbildung von Laien als Apostel, wie sie sich der hl. Vinzenz vorstellte, begann nicht in Westaustralien, sondern im Osten, in der Stadt Melbourne, Victoria. Dazu kam es 1951 mit der Ankunft von zwei Pallottinerpatres aus Deutschland: P. Ludwig Münz, der später der Generalobere der SAC wurde, und P. Walter Silvester. Des Haus der Gemeinschaft in Kew wurde das Zentrum für die Treffen, die Ausbildung und die Aussendung von Laienaposteln, die an ihre Arbeitsplätze, in ihre Berufe, in ihr Zuhause, in Pfarreien, in Krankenhäuser, Schulen und die Universität entsandt wurden. P. Silvester war die treibende Kraft für die Gründung und Inspiration von siebzehn Apostolischen Gruppen, durch die zwischen 1951 und 1971 über tausend Mitglieder Pallottis Charisma und seine Sendung kennen lernten.

Im Laufe der Jahre wurden viele von ihnen engagierte Mitarbeiter in den Pfarreien; einige bildeten Familiengruppen, andere wurde Jugendleiter und Laienmissionare. 1957 gründete eine Gruppe junger Frauen die Mariana-Gemeinschaft, in der gottgeweihte Frauen in der Welt, in Kirche und Gesellschaft, leben. Sie unterstützen einander durch Gebet, durch die liturgische Feier besonderer Feste und andere Treffen. Sie gehen einer Reihe von Beschäftigungen nach in dem Bestreben, Gottes Liebe in allen Lebensbereichen zu bezeugen. Nach einer Einführungszeit verpflichteten sich die Mitglieder, gemäß dem Mariana-Lebensweg in Keuschheit, Armut und Gehorsam zu leben und so Gott und die Nächsten zu lieben. Als eine Gemeinschaft geweihten Lebens bilden sie eine Kerngruppe der UAC.

Da das Haus in Kew als Zentrum für die Ausbildung von apostolischen Gruppen genutzt wurde, wurde 1954 das SAC-Noviziat nach Sydney verlegt, in die Vorstadt Strathfield. 1962 nahm P. Silvester den Bau eines größeren Ausbildungszentrums, Pallottikolleg, in Millgrove, Victoria, in die Hand, ungefähr 70 Kilometer von Melbourne entfernt. Ursprünglich für die Ausbildung von Priesteramtskandidaten geplant, hat sich das Kolleg in den letzten vierzig Jahren zu einem Ausbildungs- und Exerzitienzentrum entwickelt für Schüler, Jugendgruppen, Diözesanpriester, UAC-Mitglieder und besondere Interessengruppen, wie Gebetsgruppen, Pfarrgruppen, betriebliche Berufsförderungsgruppen und ökumenische/kulturelle Gruppen. SAC-Mitglieder, unterstützt von einem Team von Laienhelfern, stellen das Personal des Kollegs, und UAC-Freiwillige kommen regelmäßig an Wochenenden, um mit Blick auf die vielen Bedürfnissen der Exerzitanten und Berufgruppen Dienst zu tun.

Heute konzentriert sich die Arbeit der UAC in zwei australischen Staaten, in Westaustralien und in Victoria. Doch arbeiten zur Zeit auch zwei Mitglieder der Mariana-Gemeinschaft in Queensland, eine ist in Südastralien, und ziemlich viele Laienmissionare und Freiwillige sind aus anderen australischen Staaten gekommen.

A. Nationaler Koordinationsrat

Der Australische NKR wurde 2004 offiziell gegründet mit der Wahl des gegenwärtigen Regionaloberen P. Ray Hevern zum Präsidenten und den anderen vier Mitgliedern P. Dean Bradbury, UAC-Koordinator, John Nagle für den Westaustralischen Lokalen Koordinationsrat, Maureen Rath, Präsidentin des Ostaustralischen Lokalen Koordinationsrates, und Pat Heywood, der kürzlich zum Verwalter für den NKR ernannt wurde.

Der NKR trifft sich zweimal jährlich, wenn nicht aus einem besonderen Grund ein Sondertreffen erforderlich ist. Wegen der geographischen Entfernungen - zwischen Perth und Melbourne liegen 3500 Kilometer - sind sehr viele Reisen und besondere Anstrengungen notwendig, um in Kontakt zu bleiben und vereint zu handeln. P. Ray und P. John reisen für die Treffen des NKR nach Melbourne, P. Dean und P. Pat reisen für die Treffen des Westaustralischen LKR nach Perth.

B. Mitgliedschaft

In Australien war die UAC-Mitgliedschaft immer eine fließende und Geist-geführte Sache. Mitglieder bekundeten in verschiedenen Formen ihre Selbstverpflichtung gegenüber dem Apostolat. Viele Mitglieder der früheren Apostolischen Gruppen in Kew vervollständigten ihre Einführungszeit mit einem Akt der Weihe an Maria, die Königin der Apostel. Laienmissionare sprachen formal ihre Selbstverpflichtung aus und erhielten ihr Missionskreuz, bevor sie ihre Missionsarbeit in Westaustralien begannen. Mitglieder der Mariana-Gemeinschaft sprechen eine anfängliche Selbstverpflichtung aus, welche jährlich erneuert wird.

C. Formation

In der Vergangenheit wurden die Formationsprogramme an die Bedürfnisse und Zeitumstände angepasst: z.B. fanden die Ausbildungs-/Berufungskurse für Laienmissionare in einer Intensivzeit in einem Haus mit Übernachtung statt, während die Programme für die Mitglieder der apostolischen Gruppen über zwei oder drei Jahre mit regelmäßigen Treffen und jährlichen Exerzitien durchgeführt wurden.

In jüngster Zeit wurde eine angepasste Fassung des Formationsprogramms „Beim Namen gerufen“ verwendet und gegenwärtig plant ein Unterkomitee ein überarbeitetes Programm, das den heutigen Bedürfnissen entspricht.

D. Gegenwärtiges Apostolat und pastorale Verpflichtungen

Das gegenwärtige Apostolat und die pastoralen Verpflichtungen der australischen UAC-Mitglieder sind mannigfaltig und facettenreich.

1. in Westaustralien
 - a. In den Kimberley ist ein Pallottinerpater Hochschulseelsorger an der Notre Dame Universität in Broome, welche ein Zweig der Universität in Fremantle ist.
 - b. Im Mittelwesten, in Geraldton, ungefähr 350 Kilometer nördlich von Perth, engagieren sich UAC-Mitglieder im Dienst an den Aborigines. Weiter östlich in Tardun, führen Pallottinerbrüder eine Farm und beherbergen in den ehemaligen Missionsgebäuden Studenten der nahe gelegenen Landwirtschaftsschule der Christlichen Schulbrüder.
 - c. In der Stadt Perth, leiten SAC-Mitglieder und Freiwillige das Epiphanie-Exerzitienzentrum und die Pfarrei Königin der Apostel in Riverton. UAC-Mitglieder sind in verschiedene Formen der Seelsorge eingebunden: im Gefängnis, im Krankenhaus und in weiterführenden Schulen. Sie sind auch verantwortlich für den Dienst der Kirche an den Aborigines und sie leiten Seminare, gestalten die Feiern an Festtagen und Tage der Formation für neue Mitglieder der UAC.
2. in Victoria
 - a. In Melbourne sind UAC-Mitglieder verantwortlich für die Pfarrei in Syndal. In dieser Pfarrei wurden Formationsgruppen wie Jugendleiter und eine Männergruppe gegründet. Im Haus in Kew werden Tagungen/Seminartage für die weiterführende Formation angeboten und es gibt Bemühungen, einen Einführungskurs mit neueren Mitgliedern zu beginnen. Der hier herausgegebene Pallottinische Familienbrief ist ein Kommunikationsorgan für alle Mitglieder.

Hauptsächlich in Melbourne stationiert, sorgen die Mitglieder der Mariana-Gemeinschaft für Obdachlose, als pastorale Mitarbeiterinnen setzen sie sich in Pfarreien ein, helfen sie den Aborigines in ländlichen Gebieten, unterrichten sie und stehen sie für die religiöse Erziehung im Dienst von Pfarrschulen und diözesanen Zentren. Sie übernehmen Aufgaben im Dienst der Pfarreien wie Liturgie-Ausschuss, Chor, Dienst am Wort, Kommunionhelfer und multikulturelle Erziehung. Ein Mitglied ist Dozentin für Krankenpflegeausbildung an der James Cook Universität in Townsville, Nord-Queensland.

Andere UAC-Mitglieder in Melbourne engagieren sich im Gebetsapostolat und in Gebets- und Wortgottesdiensten, die sie zu bestimmten Zeiten des Kirchenjahres in ihrer eigenen Nachbarschaft feiern. Eine neue Initiative ist die Formation des Villa Sanna Gebetskreises.

- b. Im Staat Victoria ist das Pallottikolleg in Millgrove weiterhin ein dynamisches Zentrum für Seminare, Exerzitien, Tagungen, Ausbildungswochenenden, Zusammenkünfte und Schulfreizeiten.

Auf dem Grundstück in Millgrove sind ebenfalls drei andere apostolische Zentren angesiedelt. Alle bieten Übernachtungsmöglichkeiten, jedes dient jedoch einem anderen Zweck. In der Casa Pallotti führen Jugendleiter und Freiwillige ein Familien-/Jugendprogramm durch; in Montserrat leiten zwei UAC-Mitglieder ein Haus des Gebetes und in Marjorie Maria Cove heißen zwei andere Mitglieder Menschen willkommen, die einen Ort der Zuflucht und Stille brauchen.

Im nahe gelegenen Landkreis Yarra Junction hat einer unserer indischen Patres die Sorge für die Pfarrei übernommen und ein Mitglied der Mariana-Gemeinschaft arbeitet in der Pfarrschule.

In den letzten Jahren hat sich das Wissen um die Vision des hl. Vinzenz und das Leben danach auf andere Gebiete des Staates Victoria ausgedehnt. Verglichen mit den ausgedehnten Entfernungen in anderen Staaten ist Victoria sehr klein und kompakt: nichtsdestoweniger gibt es UAC-Mitglieder auch in Gebieten, die so weit entfernt sind wie Swan Hill, 350 Kilometer nördlich von Melbourne, und Bairnsdale in Ost-Gippsland, ungefähr 280 Kilometer südöstlich von Melbourne. Auch hier unterstützen sie ihre Pfarrorganisationen und leben sie ihre apostolische Verpflichtung.

E. Begegnungen/Zusammenkünfte

Rechtskräftige Zusammenkünfte: Neben den Treffen des Nationalen und der Lokalen Koordinationsräte arbeiten Unterkomitees, um die Erfordernisse und Vorschläge des Generalstatuts (2003) zu untersuchen.

Nationale Zusammenkünfte: Die SAC hat im Oktober 2003 in Perth eine Versammlung abgehalten und zum ersten Mal Laien eingeladen, daran teilzunehmen. Das Thema dieser Versammlung war: „Erhebe erneut Anspruch auf den Traum“. Im Januar diesen Jahren fand eine andere nationale Zusammenkunft statt, eine UAC-Versammlung unter dem Thema: „Zusammen – den Traum Wirklichkeit werden lassen“.

Innerstaatliche Zusammenkünfte: Sowohl in West- wie in Ostaustralien treffen sich UAC-Mitglieder zu Veranstaltungen wie Seminare über das Leben des hl. Vinzenz und über Missionsaktivitäten, die Feier von Festtagen und anderen Anlässen, z.B. Pallottis Festtag oder besondere Formationstage des Gebets und des gemeinschaftlichen Austauschs. Viele Mitglieder aus Victoria treffen sich im Oktober im Pallottikolleg zu einem jährlichen Treffen, das eine Zeit des gemeinsamen Gebets und gemeinschaftlicher Vertiefung bietet.

Wegen der ausgedehnten Entfernungen in diesem Land gehören die elektronischen Medien zu unseren Lieblingsmitteln der Begegnung: Wir sind dankbar für die Technologie, die es uns ermöglicht, uns trotz unserer geographischen Trennung über e-mails so leicht und schnell auszutauschen.

F. Wachstumsschritte: die Zukunft

Der Nationale und die Lokalen Räte erkennen die Bedürfnisse unserer Zeit auf den folgenden Gebieten: die Formationsprogramme auf einen neuen Stand bringen, Anwerbung neuer Mitglieder, besonders junger Mitglieder, Entwicklung eines nationalen Archivs, Wiederbelebung des Dienstes an den Aborigines, stärkere Verbindungen zwischen West und Ost.

Die UAC-Versammlung, die im Januar 2005 stattfand, verspricht weitere Entwicklung und Wachstum. Geplante Aktionen umfassen Möglichkeiten wie eine Jugendversammlung, die Anwerbung neuer Mitglieder, die Gründung neuer apostolischer Gruppen/Teams in städtischen Gebieten wie unter den Aborigines, die Möglichkeit, dass indische Patres in australischen Pfarreien und apostolischen Zentren arbeiten, die Entwicklung eines neuen Gebetbuchs und die Einrichtung eines Fonds, um Stipendien für theologisch-pastorale Studien von Laien zu ermöglichen.

Wir wollen dem Antrieb und der Leidenschaft Vinzenz Pallottis nacheifern und, wie er, erkennen wir an, dass das Werk des Geistes nicht quantitativ gemessen oder an einem bestimmten Ort festgemacht werden kann. Wir beten daher, zusammen mit allen Schwestern und Brüdern in der UAC, um die Fülle der Liebe Gottes für die Welt und für unsere Arbeit.